

Bundesgesetzblatt ¹⁹³⁷

Teil II

G 1998

2007

Ausgegeben zu Bonn am 18. Dezember 2007

Nr. 40

Tag	Inhalt	Seite
8.12.2007	Gesetz zu dem Abkommen vom 9. Februar 2007 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien über die Soziale Sicherheit von vorübergehend im Hoheitsgebiet des anderen Staates beschäftigten Personen („Ergänzungsabkommen“) FNA: neu: 826-2-53-1 GESTA: XG008	1938
12.12.2007	Gesetz zu dem Protokoll vom 28. Oktober 1993 zur Änderung des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) GESTA: XJ007	1950
4.10.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität	1953
4.11.2007	Bekanntmachung des deutsch-georgischen Abkommens über die Übernahme und Durchbeförderung von Personen (Rückübernahmeabkommen)	1962
12.11.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Konferenz für Molekularbiologie	1967
12.11.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung eines Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie	1967
12.11.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich	1968
12.11.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal	1969
12.11.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge	1970
19.11.2007	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	1971
26.11.2007	Bekanntmachung des deutsch-mosambikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1972
28.11.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken (Umweltkriegsübereinkommen)	1974
28.11.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erteilung gewisser für das Ausland bestimmter Auszüge aus Personenstandsbüchern	1974
28.11.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern	1975
29.11.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen sowie der Fakultativ-Protokolle hierzu	1975

Gesetz
zu dem Abkommen vom 9. Februar 2007
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien
über die Soziale Sicherheit von vorübergehend im Hoheitsgebiet
des anderen Staates beschäftigten Personen („Ergänzungsabkommen“)

Vom 8. Dezember 2007

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Folgenden in Berlin am 9. Februar 2007 unterzeichneten zwischenstaatlichen Übereinkünften wird zugestimmt:

1. dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien über die Soziale Sicherheit von vorübergehend im Hoheitsgebiet des anderen Staates beschäftigten Personen („Ergänzungsabkommen“),
2. der Vereinbarung zur Durchführung des Ergänzungsabkommens vom 9. Februar 2007 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien über die Soziale Sicherheit von vorübergehend im Hoheitsgebiet des anderen Staates beschäftigten Personen.

Das Ergänzungsabkommen und die Durchführungsvereinbarung werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vereinbarungen zur Durchführung des Ergänzungsabkommens sowie Änderungen der Durchführungsvereinbarung vom 9. Februar 2007 in Kraft zu setzen oder in Ermangelung solcher Vereinbarungen das Nähere zu regeln. Dabei können zur Anwendung und Durchführung des Ergänzungsabkommens insbesondere über folgende Gegenstände Regelungen getroffen werden:

1. Aufklärungs-, Anzeige- und Mitteilungspflichten sowie das Bereitstellen von Beweismitteln zwischen den mit der Durchführung des Ergänzungsabkommens befassten Stellen sowie zwischen diesen und den betroffenen Personen,
2. das Ausstellen, die Vorlage und Übermittlung von Bescheinigungen sowie die Verwendung von Vordrucken,
3. die Zuständigkeit der Versicherungsträger oder anderer im Ergänzungsabkommen genannter Stellen und Behörden.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Tage, an denen das Ergänzungsabkommen nach seinem Artikel 16 und die Vereinbarung zur Durchführung des Ergänzungsabkommens nach ihrem Artikel 5 Abs. 1 in Kraft treten, sind im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 8. Dezember 2007

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales
Olaf Scholz

Der Bundesminister des Auswärtigen
Steinmeier

Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien
über die Soziale Sicherheit von vorübergehend im Hoheitsgebiet
des anderen Staates beschäftigten Personen
(„Ergänzungsabkommen“)

Agreement
between the Federal Republic of Germany and Australia
on Social Security to govern persons temporarily employed
in the territory of the other State
(“Supplementary Agreement”)

Die Bundesrepublik Deutschland

und
Australien –

in dem Wunsch, die bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Staaten zu festigen, und entschlossen, die gegenseitige Zusammenarbeit im Bereich der Sozialen Sicherheit auszubauen sowie die Ausübung einer Erwerbstätigkeit im anderen Staat zu erleichtern und insbesondere zu vermeiden, dass für einen Arbeitnehmer gleichzeitig die Rechtsvorschriften beider Staaten gelten –

haben zur Ergänzung des Abkommens vom 13. Dezember 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien über Soziale Sicherheit Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

(1) In diesem Ergänzungsabkommen bedeuten die Ausdrücke

a) „Hoheitsgebiet“

in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland,
in Bezug auf Australien
das Hoheitsgebiet von Australien;

b) „Rechtsvorschriften“

in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
die Gesetze, Verordnungen und sonstigen allgemein rechtsetzenden Akte, die sich auf die vom Geltungsbereich dieses Ergänzungsabkommens (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) erfassten Zweige der Sozialen Sicherheit beziehen,
in Bezug auf Australien
die Gesetze, die vom Geltungsbereich dieses Ergänzungsabkommens (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) erfasst werden;

c) „zuständige Behörde“

in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
das Bundesministerium für Arbeit und Soziales,

The Federal Republic of Germany

and
Australia,

Desiring to strengthen the existing friendly relations between the two States and resolved to expand their mutual cooperation in the field of social security and to facilitate the performance of work in the other State and in particular, to avoid that an employee is subject to the legislation of both States at the same time

have agreed upon the following to supplement the Agreement on Social Security between the Federal Republic of Germany and Australia of 13 December 2000:

Article 1

Definitions

1. For the purposes of this Supplementary Agreement,

(a) “territory” means,

as regards the Federal Republic of Germany,
the territory of the Federal Republic of Germany;
as regards Australia,
the territory of Australia;

(b) “legislation” means,

as regards the Federal Republic of Germany,
the laws, regulations and other general legislative acts related to the branches of social security covered by the scope of this Supplementary Agreement (paragraph 1(a) of Article 2);
as regards Australia,
the laws covered by the scope of this Supplementary Agreement (paragraph 1(b) of Article 2);

(c) “competent authority” means,

as regards the Federal Republic of Germany,
the Federal Ministry of Labour and Social Affairs (Bundesministerium für Arbeit und Soziales);

in Bezug auf Australien

der Beauftragte für Steuerfragen (Commissioner of Taxation) oder ein bevollmächtigter Vertreter des Beauftragten;

d) „Träger“

in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland

der Versicherungsträger, dem die Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a genannten Rechtsvorschriften obliegt, und die von der zuständigen Behörde bezeichnete Stelle,

in Bezug auf Australien

der Beauftragte für Steuerfragen (Commissioner of Taxation) oder ein bevollmächtigter Vertreter des Beauftragten.

(2) Ausdrücke, deren Bedeutung in Absatz 1 nicht bestimmt ist, haben die Bedeutung, die sie nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften haben.

as regards Australia,

the Commissioner of Taxation or an authorised representative of the Commissioner;

(d) "institution" means,

as regards the Federal Republic of Germany,

the insurance institution responsible for the implementation of the legislation specified in paragraph 1 (a) of Article 2 and the body designated by the competent authority;

as regards Australia,

the Commissioner of Taxation or an authorised representative of the Commissioner.

2. Any term not defined in paragraph 1 has the meaning assigned to it in the applicable legislation.

Artikel 2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Ergänzungsabkommen bezieht sich auf die folgenden Rechtsvorschriften:

a) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland

die Rechtsvorschriften über die gesetzliche Rentenversicherung,

b) in Bezug auf Australien

die Rechtsvorschriften über die Pflichtvorsorge (Superannuation Guarantee).

(2) Dieses Ergänzungsabkommen gilt auch für Gesetze, Verordnungen und sonstige allgemein rechtsetzende Akte, soweit sie die Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten ändern, ergänzen oder ersetzen.

Artikel 3

Persönlicher Anwendungsbereich

Dieses Ergänzungsabkommen gilt in Bezug auf alle Personen, die sich im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats gewöhnlich aufhalten oder dort gewöhnlich beschäftigt sind.

Artikel 4

Anzuwendende Rechtsvorschriften für Arbeitnehmer

(1) Sofern dieses Ergänzungsabkommen nichts anderes bestimmt, gelten für einen Arbeitnehmer die Rechtsvorschriften des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet er die Beschäftigung tatsächlich ausübt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für selbstständig Tätige.

Artikel 5

Anzuwendende Rechtsvorschriften bei Entsendung

Wird ein Arbeitnehmer, der in einem Vertragsstaat beschäftigt ist, im Rahmen dieses Beschäftigungsverhältnisses von seinem Arbeitgeber, der im Entsendestaat gewöhnlich eine nennenswerte Geschäftstätigkeit ausübt, in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats entsandt, um dort eine im Voraus zeitlich begrenzte Arbeit für diesen Arbeitgeber auszuführen, so gelten, sofern der betreffende Arbeitnehmer in Bezug auf diese Beschäftigung weiterhin den Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaats unterliegt, während der ersten 48 Kalendermonate allein die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaats so weiter, als wäre er noch in dessen Hoheitsgebiet beschäftigt.

Article 2

Legislative scope

1. This Supplementary Agreement shall apply to the following legislation:

(a) as regards the Federal Republic of Germany,

the legislation concerning the Statutory Pension Insurance;

(b) as regards Australia,

the legislation concerning the Superannuation Guarantee.

2. This Supplementary Agreement shall also apply to laws, regulations and other general legislative acts in so far as they amend, supplement or replace the legislation of the Contracting States.

Article 3

Personal scope

This Supplementary Agreement shall apply in respect of all persons who are ordinarily resident or employed in the territory of either Contracting State.

Article 4

Applicable legislation for employees

1. Unless otherwise provided in this Supplementary Agreement, an employee shall be subject to the legislation of the Contracting State in whose territory he is actually performing the work.

2. Paragraph 1 shall apply analogously to self-employed persons.

Article 5

Applicable legislation in case of detachment

When an employee who is employed in one Contracting State is sent by his employer, who ordinarily engages in considerable business activities in the sending State, to the territory of the other Contracting State in the context of that employment to perform services there for this employer that are known to be time-limited beforehand, then, provided that the employee concerned continues to be subject to the legislation of the first Contracting State in relation to that employment, only the legislation of the first Contracting State shall continue to apply with regard to that employment during the first forty-eight calendar months as though the employee were still employed in the territory of the first Contracting State.

Der Zeitraum von 48 Kalendermonaten beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, in dem der Arbeitnehmer die Beschäftigung im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats aufnimmt.

Artikel 6

Anzuwendende Rechtsvorschriften auf Seeschiffen

Dieses Ergänzungsabkommen berührt nicht die Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten in Bezug auf Personen, die an Bord eines Seeschiffes tätig sind.

Artikel 7

Anzuwendende Rechtsvorschriften für Beschäftigte bei diplomatischen Missionen oder konsularischen Vertretungen

Dieses Ergänzungsabkommen berührt nicht die Anwendung des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen oder des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen.

Artikel 8

Ausnahmen von den Bestimmungen über die anzuwendenden Rechtsvorschriften

(1) Auf gemeinsamen Antrag des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers oder auf Antrag eines selbstständig Tätigen können die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten oder die von ihnen bezeichneten Stellen im gegenseitigen Einvernehmen von den Bestimmungen dieses Ergänzungsabkommens über die anzuwendenden Rechtsvorschriften abweichen unter der Voraussetzung, dass die betreffende Person den Rechtsvorschriften eines der Vertragsstaaten unterstellt bleibt oder unterstellt wird. Hierbei sind die Art und die Umstände der Beschäftigung zu berücksichtigen.

(2) Der Antrag ist in dem Vertragsstaat zu stellen, dessen Rechtsvorschriften gelten sollen.

Artikel 9

Amtshilfe

Die zuständigen Behörden und die Träger der Vertragsstaaten leisten einander bei der Durchführung dieses Ergänzungsabkommens gegenseitige Hilfe, als wendeten sie die für sie geltenden Rechtsvorschriften an. Die Hilfe ist kostenlos.

Artikel 10

Verkehrssprachen, Zustellung und Legalisation

(1) Die zuständigen Behörden und die Träger der Vertragsstaaten können bei der Durchführung dieses Ergänzungsabkommens unmittelbar miteinander und mit den beteiligten Personen und deren Vertretern in ihren Amtssprachen verkehren. Schriftstücke können einer Person, die sich im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats aufhält, unmittelbar durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zugestellt werden.

(2) Schriftstücke, insbesondere Anträge und Bescheinigungen, dürfen nicht deshalb zurückgewiesen werden, weil sie in der Amtssprache des anderen Vertragsstaats abgefasst sind.

(3) Schriftstücke, insbesondere Bescheinigungen, die in Anwendung dieses Ergänzungsabkommens vorzulegen sind, bedürfen keiner Legalisation oder einer anderen ähnlichen Förmlichkeit.

Artikel 11

Datenschutz

(1) Soweit aufgrund dieses Ergänzungsabkommens personenbezogene Daten übermittelt werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen unter Beachtung des für jeden Vertragsstaat geltenden Rechts:

The period of forty-eight calendar months shall start on the first day of the calendar month in which the employee takes up employment in the territory of the other Contracting State.

Article 6

Applicable legislation on board sea-going vessels

This Supplementary Agreement shall not affect the application of the national legislation of the two Contracting States for persons who work on board a sea-going vessel.

Article 7

Applicable legislation for persons employed with diplomatic missions or consular posts

Nothing in this Supplementary Agreement shall affect the application of the provisions of the Vienna Convention on Diplomatic Relations of 18 April 1961, or of the Vienna Convention on Consular Relations of 24 April 1963.

Article 8

Exceptions from the provisions on the applicable legislation

1. At the joint request of the employee and the employer or at the request of a self-employed person, the competent authorities of the Contracting States or the bodies designated by them may, by mutual agreement, derogate from the provisions of this Supplementary Agreement in relation to the applicable legislation provided that the person concerned continues to be subject or will be subjected to the legislation of either Contracting State. In this regard, the nature and the circumstances of the employment shall be taken into account.

2. The application shall be filed in the Contracting State whose legislation is to apply.

Article 9

Administrative assistance

The competent authorities and the institutions of the Contracting States shall provide mutual assistance to each other in the implementation of this Supplementary Agreement as if they were applying their own legislation. The assistance shall be provided free of charge.

Article 10

Languages of communication, service and legalisation

1. In implementing this Supplementary Agreement, the competent authorities and the institutions of the Contracting States may communicate in their respective official languages directly with each other as well as with persons concerned and their representatives. Documents may be served on a person who is staying in the territory of the other Contracting State directly and by registered mail with acknowledgment of receipt.

2. Documents, especially applications and certifications, may not be rejected because they are written in the official language of the other Contracting State.

3. Documents, especially certifications, to be submitted in application of this Supplementary Agreement shall not require legalisation or any other similar formality.

Article 11

Data protection

1. Where personal data is transmitted under this Supplementary Agreement, the following shall apply whilst the laws applicable to each Contracting State shall be duly observed:

- a) Die Daten dürfen für die Durchführung dieses Ergänzungsabkommens und der Rechtsvorschriften, auf die es sich bezieht, an die danach im Empfängerstaat zuständigen Stellen übermittelt werden. Die empfangende Stelle darf sie nur für diese Zwecke verwenden. Eine Weiterübermittlung im Empfängerstaat an andere Stellen oder die Nutzung im Empfängerstaat für andere Zwecke ist im Rahmen des Rechts des Empfängerstaats zulässig, wenn dies Zwecken der sozialen Sicherung einschließlich damit zusammenhängender gerichtlicher Verfahren dient. Dies verhindert jedoch nicht die Weiterübermittlung dieser Daten in Fällen, in denen hierzu nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des Empfängerstaats für strafrechtlich geschützte Belange oder für steuerliche Zwecke eine Verpflichtung besteht. Im Übrigen darf die Weiterübermittlung an andere Stellen nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Stelle erfolgen.
- b) Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Stelle auf Ersuchen in Einzelfällen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
- c) Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Die Übermittlung der Daten unterbleibt, wenn die übermittelnde Stelle Grund zu der Annahme hat, dass dadurch gegen den Zweck eines innerstaatlichen Gesetzes verstoßen würde oder schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nach dem Recht des übermittelnden Vertragsstaats nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies der empfangenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Sie ist verpflichtet, die Berichtigung oder Löschung unverzüglich vorzunehmen.
- d) Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person übermittelten Daten sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Im Übrigen richtet sich das Recht des Betroffenen, über die zu seiner Person vorhandenen Daten Auskunft zu erhalten, nach dem innerstaatlichen Recht des Vertragsstaats, von dessen Stelle die Auskunft begehrt wird.
- e) Übermittelte personenbezogene Daten sind zu löschen, sobald sie zu dem Zweck, zu dem sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen im Bereich der sozialen Sicherung beeinträchtigt werden.
- f) Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten festzuhalten.
- g) Die übermittelnde und empfangende Stelle sind verpflichtet, personenbezogene Daten, die übermittelt werden, wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.
- (a) The data may, for the purposes of implementing this Supplementary Agreement and the legislation to which it applies, be transmitted to the competent bodies in the receiving State. The receiving body may only use the data for these purposes. The passing on of this data to other bodies within the receiving State or the use of this data in the receiving State for other purposes is permissible in the framework of the law of the receiving State provided this serves social security purposes including related judicial proceedings. However, the foregoing shall not prevent the passing on of that data in cases where doing so is mandatory under the laws and regulations of the receiving State for the interests protected by criminal law or for the purposes of taxation. In all other cases the passing on to other bodies shall be only permissible upon prior consent of the transmitting body.
- (b) In individual cases the recipient of the data shall, at the request of the transmitting body, inform that body of the use of the transmitted data and the results obtained thereof.
- (c) The transmitting body shall ensure that the data to be transmitted is correct and that its transmission is necessary and proportionate with regard to the purposes pursued with the transmission of the data. In this context, any prohibition to transmit data under the respective national law has to be respected. Data shall not be transmitted if the transmitting body reasonably assumes that doing so would violate the purpose of a national law or injure any interests of the person concerned that are worthy of protection. If it becomes evident that incorrect data or data the transmission of which was not permissible under the law of the transmitting State has been transmitted, the receiving body has to be immediately notified of this fact. The receiving body is obliged to correct or delete this data without delay.
- (d) Upon request, the person concerned shall be informed of any personal data transmitted and the intended use of that data. In all other cases, the right of the person concerned to receive information about any personal data held in relation to that person shall be determined by the national law of the Contracting State whose body requests the information.
- (e) Transmitted personal data shall be deleted as soon as it is no longer required for the purpose for which it was transmitted, and if there is no reason to assume that social security interests of the person concerned which are worthy of protection will be affected by the deletion of the data.
- (f) The transmitting and the receiving bodies shall record the transmission and the receipt of personal data.
- (g) The transmitting and the receiving bodies shall protect transmitted personal data effectively against unauthorized access, unauthorized modification and unauthorized disclosure.
2. The provisions of paragraph 1 shall apply analogously to business and industrial secrets.

Artikel 12

Durchführungsvereinbarungen

(1) Die Regierungen der Vertragsstaaten oder die zuständigen Behörden können die zur Durchführung dieses Ergänzungsabkommens notwendigen Vereinbarungen schließen. Die zuständigen Behörden unterrichten einander über Änderungen und Ergänzungen der für sie geltenden vom Geltungsbereich dieses Ergänzungsabkommens (Artikel 2 Absatz 1) erfassten Rechtsvorschriften.

(2) Zur Durchführung dieses Ergänzungsabkommens werden hiermit folgende Verbindungsstellen eingerichtet:

Article 12

Implementing arrangements

1. The Governments of the Contracting States or the competent authorities may conclude arrangements necessary for the implementation of this Supplementary Agreement. The competent authorities shall inform each other of any amendments and additions to their legislation which is covered by the scope of this Supplementary Agreement (paragraph 1 of Article 2).

2. The liaison agencies hereby set up for the implementation of this Supplementary Agreement are:

a) in der Bundesrepublik Deutschland
die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung –
Ausland (DVKA), Bonn;

b) in Australien
die Australische Steuerbehörde (Australian Taxation Office).

(3) Die Verbindungsstellen können unter Beteiligung der zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit die zur Durchführung dieses Ergänzungsabkommens notwendigen und zweckmäßigen Verwaltungsmaßnahmen vereinbaren. Absatz 1 bleibt jedoch unberührt.

Artikel 13

Beilegung von Meinungsverschiedenheiten

(1) Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Ergänzungsabkommens werden, soweit möglich, durch die zuständigen Behörden beigelegt.

(2) Kann eine Meinungsverschiedenheit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so wird sie gegebenenfalls durch eine im beiderseitigen Einvernehmen gebildete gemeinsame Ad-hoc-Kommission geregelt.

Artikel 14

Schlussbestimmung

Dieses Ergänzungsabkommen berührt nicht das Abkommen vom 13. Dezember 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien über Soziale Sicherheit.

Artikel 15

Schlussprotokoll

Das beiliegende Schlussprotokoll ist Bestandteil dieses Ergänzungsabkommens.

Artikel 16

Ratifikation und Inkrafttreten

(1) Dieses Ergänzungsabkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Canberra ausgetauscht.

(2) Dieses Ergänzungsabkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

Artikel 17

Geltungsdauer des Ergänzungsabkommens

(1) Dieses Ergänzungsabkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragsstaat kann es unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen. Maßgebend für die Berechnung der Frist ist der Tag des Eingangs der Kündigung bei dem anderen Vertragsstaat.

(2) Dieses Ergänzungsabkommen tritt auch außer Kraft, wenn das Abkommen vom 13. Dezember 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien über Soziale Sicherheit außer Kraft tritt.

(3) Für den Fall, dass dieses Ergänzungsabkommen nach Absatz 1 oder 2 außer Kraft tritt, gilt es weiterhin für alle Personen, die unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens auf Grund des Artikels 5 oder 8 nur den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats unterstellt sind, sofern die betreffende Person die entsprechenden Voraussetzungen weiterhin erfüllt.

(a) in the Federal Republic of Germany,
German Liaison Agency Health Insurance – International
(Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Aus-
land (DVKA), Bonn;

(b) in Australia,
the Australian Taxation Office.

3. The liaison agencies may, within their respective areas of jurisdiction and with the participation of the competent authorities, agree upon the administrative measures necessary and appropriate for the implementation of this Supplementary Agreement. However, the provisions of paragraph 1 shall remain unaffected.

Article 13

Settlement of disputes

1. Disagreements between the two Contracting States regarding the interpretation or application of this Supplementary Agreement shall be settled, as far as possible, by the competent authorities.

2. If a disagreement cannot be settled in this way, it shall, if necessary, be settled by a joint ad hoc commission set up by mutual agreement.

Article 14

Concluding provision

This Supplementary Agreement shall not affect the Agreement on Social Security between the Federal Republic of Germany and Australia of 13 December 2000.

Article 15

Concluding Protocol

The attached Concluding Protocol shall form an integral part of this Supplementary Agreement.

Article 16

Ratification and entry into force

1. This Supplementary Agreement shall be subject to ratification; the instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible in Canberra.

2. This Supplementary Agreement shall enter into force on the first day of the second month following the month in which the instruments of ratification have been exchanged.

Article 17

Duration of the Supplementary Agreement

1. This Supplementary Agreement shall be concluded for an indefinite period of time. Either Contracting State may terminate it through diplomatic channels at the end of the calendar year giving three months' written notice. The relevant date for calculating the period of notice shall be the day on which the notice is received by the other Contracting State.

2. This Supplementary Agreement shall also cease to be in force if the Agreement on Social Security between the Federal Republic of Germany and Australia of 13 December 2000 ceases to be in force.

3. In the event that this Supplementary Agreement shall cease to be in force in accordance with paragraph 1 or 2, the Supplementary Agreement shall continue to have effect in relation to all persons who immediately before the date of termination, are subject only to the legislation of one Contracting State by virtue of Article 5 or 8 provided the person continues to meet the corresponding requirements.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Ergänzungsabkommen unterschrieben.

In witness whereof, the undersigned, being duly authorized thereto, have signed this Supplementary Agreement.

Geschehen zu Berlin am 9. Februar 2007 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Done at Berlin on the ninth day of February 2007, in duplicate in the German and English languages, each text being equally authentic.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany

Steinmeier
Kajo Wasserhövel

Für Australien
For Australia

Alexander Downer

Schlussprotokoll
zum Ergänzungsabkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien
über die Soziale Sicherheit
von vorübergehend im Hoheitsgebiet des anderen Staates beschäftigten Personen

Concluding Protocol
to the Supplementary Agreement
between the Federal Republic of Germany and Australia
on Social Security
to govern persons temporarily employed in the territory of the other State

Bei der Unterzeichnung des heute zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien geschlossenen Ergänzungsabkommens über Soziale Sicherheit von vorübergehend im Hoheitsgebiet des anderen Staates beschäftigten Personen erklärten die Bevollmächtigten beider Vertragsstaaten, dass Einverständnis über Folgendes besteht:

1. Zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Ergänzungsabkommens:

- a) Gelten aufgrund der Artikel 4, 5 und 8 des Ergänzungsabkommens für eine im Hoheitsgebiet von Australien erwerbstätige Person die deutschen Rechtsvorschriften, so finden in gleicher Weise auf sie und ihren Arbeitgeber auch die deutschen Gesetze und sonstigen Vorschriften zur Arbeitsförderung Anwendung.
- b) Gelten aufgrund der Artikel 4, 5 und 8 des Ergänzungsabkommens für eine im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erwerbstätige Person die australischen Rechtsvorschriften, so finden auf sie und ihren Arbeitgeber die deutschen Gesetze und sonstigen Vorschriften zur Arbeitsförderung keine Anwendung.

2. Zu Artikel 4 bis 8 des Ergänzungsabkommens:

Personen, für die die deutschen Rechtsvorschriften gelten, sind auch solche, die nach den deutschen Rechtsvorschriften versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind.

3. Zu Artikel 5 des Ergänzungsabkommens:

- a) Eine Entsendung in den anderen Vertragsstaat liegt insbesondere dann nicht vor, wenn
 - die Tätigkeit des entsandten Arbeitnehmers nicht dem Tätigkeitsbereich des Arbeitgebers im Entsendestaat entspricht;
 - der Arbeitgeber des entsandten Arbeitnehmers im Entsendestaat gewöhnlich eine nennenswerte Geschäftstätigkeit nicht ausübt;
 - die zum Zweck der Entsendung eingestellte Person zu diesem Zeitpunkt ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Entsendestaat hat;
 - diese eine unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung nach deutschem Recht darstellt oder
 - der Arbeitnehmer seit dem Ende des letzten Entsendezeitraums weniger als zwei Monate im Entsendestaat beschäftigt war.
- b) Die festgesetzte Frist beginnt für Personen, die am Tag des Inkrafttretens des Ergänzungsabkommens bereits entsandt sind, mit diesem Tag.
- c) Artikel 5 des Ergänzungsabkommens gilt entsprechend für einen selbstständig Tätigen, der gewöhnlich im

At the time of signing the Supplementary Agreement between the Federal Republic of Germany and Australia on Social Security to govern persons temporarily employed in the territory of the other State concluded this day, the plenipotentiaries of both Contracting States stated that they are in agreement on the following points:

1. With reference to paragraph 1(a) of Article 2 of the Supplementary Agreement:

- (a) If, by virtue of Articles 4, 5 and 8 of the Supplementary Agreement, German legislation applies to a person working in the territory of Australia, the German laws and regulations in the field of employment promotion shall also be applicable to this person and his employer in the same way.
- (b) If, by virtue of Articles 4, 5 and 8 of the Supplementary Agreement, Australian legislation applies to a person working in the territory of the Federal Republic of Germany, the German laws and regulations in the field of employment promotion shall not be applicable to this person and his employer.

2. With reference to Articles 4 to 8 of the Supplementary Agreement:

Persons to whom German legislation applies shall also include those who, under German legislation, are insurance-free or exempted from insurance.

3. With reference to Article 5 of the Supplementary Agreement:

- (a) It shall not be considered a case of detachment to the other Contracting State in particular when:
 - the work of the detached employee does not correspond to the employer's business operations in the sending State;
 - the employer of the detached employee ordinarily does not engage in considerable business activities in the sending State;
 - the person recruited for the purpose of detachment is not ordinarily resident in the sending State at that time;
 - this constitutes illegal labour leasing under German law; or
 - the employee has worked in the sending State for less than two months after termination of the last period of detachment.
- (b) For persons who are already detached on the day of entry into force of the Supplementary Agreement the specified period shall begin on that date.
- (c) Article 5 of the Supplementary Agreement shall apply analogously to a self-employed person who ordinarily

Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland eine nennenswerte Geschäftstätigkeit ausübt, wenn er vorübergehend im Hoheitsgebiet von Australien zeitlich befristet tätig ist. In diesem Falle gelten in Bezug auf diese Tätigkeit während der ersten 48 Kalendermonate allein die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland so weiter, als wäre der selbstständig Tätige noch im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland tätig. Der Zeitraum von 48 Kalendermonaten beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, in dem der selbstständig Tätige die Tätigkeit im Hoheitsgebiet Australiens aufnimmt. Nummer 3 Buchstabe b gilt entsprechend.

4. Zu Artikel 8 des Ergänzungsabkommens:

- a) Gelten bei Anwendung des Artikels 8 des Ergänzungsabkommens für eine Person die deutschen Rechtsvorschriften, so gilt sie als an dem Ort beschäftigt oder tätig, an dem sie zuletzt vorher beschäftigt oder tätig war, wobei eine durch die vorherige Anwendung des Artikels 5 des Ergänzungsabkommens zustande gekommene andere Regelung weiter gilt. War sie vorher nicht im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt oder tätig, so gilt sie als an dem Ort beschäftigt oder tätig, an dem die deutsche zuständige Behörde ihren Sitz hat.
- b) Artikel 8 des Ergänzungsabkommens gilt insbesondere für einen Arbeitnehmer eines Unternehmens mit Sitz in einem Vertragsstaat, der vorübergehend von einer Beteiligungsgesellschaft dieses Unternehmens im anderen Vertragsstaat beschäftigt wird und für diesen Zeitraum zu Lasten der Beteiligungsgesellschaft im Beschäftigungsstaat Arbeitsentgelt bezieht.

5. Zu Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a und e des Ergänzungsabkommens:

In Bezug auf Australien umfasst der Begriff „soziale Sicherheit“ auch die Pflichtvorsorge.

engages in considerable business activities in the territory of the Federal Republic of Germany if that person temporarily works in the territory of Australia on a time limited basis. In this situation only the legislation of the Federal Republic of Germany shall continue to apply with regard to that work during the first forty-eight calendar months as though the self-employed person were still working in the territory of the Federal Republic of Germany. The period of forty-eight calendar months shall start on the first day of the calendar month in which the self-employed person takes up work in the territory of Australia. Item 3 (b) shall apply analogously.

4. With reference to Article 8 of the Supplementary Agreement:

- (a) Where, in application of Article 8 of the Supplementary Agreement, German legislation applies to a person, the person shall be deemed to be employed or to work at the place where he or she was last employed or working; however, a different arrangement resulting from the previous application of Article 5 of the Supplementary Agreement shall continue to be effective. When he or she was previously not employed or working in the territory of the Federal Republic of Germany, he or she shall be deemed to be employed or working at the place where the competent German authority has its seat.
- (b) Article 8 of the Supplementary Agreement shall apply in particular to an employee of an enterprise located in one Contracting State who is temporarily employed in the other Contracting State by an associated enterprise and, during this period, receives remuneration in the state of employment at the expense of the associated enterprise.

5. With reference to paragraphs 1(a) and (e) of Article 11 of the Supplementary Agreement:

With regard to Australia, the term “social security” shall also include the Superannuation Guarantee.

Vereinbarung
zur Durchführung des Ergänzungsabkommens vom 9. Februar 2007
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien
über die Soziale Sicherheit
von vorübergehend im Hoheitsgebiet des anderen Staates beschäftigten Personen

Arrangement
for the Implementation of the Supplementary Agreement of 9 February 2007
between the Federal Republic of Germany and Australia
on Social Security
to govern persons temporarily employed in the territory of the other State

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung von Australien –

auf der Grundlage des Artikels 12 Absatz 1 des Abkommens vom 9. Februar 2007 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien über die Soziale Sicherheit von vorübergehend im Hoheitsgebiet des anderen Staates beschäftigten Personen,

im Folgenden als „Ergänzungsabkommen“ bezeichnet –

haben Folgendes vereinbart:

The Government of the Federal Republic of Germany

and

the Government of Australia,

on the basis of paragraph 1 of Article 12 of the Agreement of 9 February 2007 between the Federal Republic of Germany and Australia on Social Security to govern persons temporarily employed in the territory of the other State,

hereinafter referred to as the “Supplementary Agreement”

have agreed as follows:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

In dieser Vereinbarung werden die im Ergänzungsabkommen enthaltenen Ausdrücke in der dort festgelegten Bedeutung verwendet.

Artikel 2

Aufklärungspflichten

Den nach Artikel 12 Absatz 2 des Ergänzungsabkommens eingerichteten Verbindungsstellen und nach Artikel 8 des Ergänzungsabkommens von den zuständigen Behörden bezeichneten Stellen obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die allgemeine Aufklärung der in Betracht kommenden Personen über das Ergänzungsabkommen.

Artikel 3

Mitteilungspflichten

(1) Die in Artikel 12 Absatz 2, in Artikel 8 und in Artikel 9 des Ergänzungsabkommens genannten Stellen haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit einander und den betroffenen Personen die Tatsachen mitzuteilen und die Beweismittel zur Verfügung zu stellen, die zur Sicherung der Rechte und Pflichten erforderlich sind, die sich aus den in Artikel 2 Absatz 1 des Ergänzungsabkommens genannten Rechtsvorschriften sowie dem Ergänzungsabkommen und dieser Vereinbarung ergeben.

(2) Hat eine Person nach den in Artikel 2 Absatz 1 des Ergänzungsabkommens genannten Rechtsvorschriften, nach dem Ergänzungsabkommen oder nach dieser Vereinbarung die Pflicht, dem Träger oder einer anderen Stelle bestimmte Tatsachen mitzuteilen, so gilt diese Pflicht auch in Bezug auf entsprechende Tatsachen, die im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats oder nach dessen Rechtsvorschriften gegeben sind. Dies

Part I

General provisions

Article 1

Definitions

Where terms which appear in the Supplementary Agreement are used in this Arrangement, they shall have the same meaning as they have in the Supplementary Agreement.

Article 2

Duty to inform

The liaison agencies set up pursuant to paragraph 2 of Article 12 of the Supplementary Agreement and the bodies designated by the competent authorities pursuant to Article 8 of the Supplementary Agreement shall, within their respective areas of jurisdiction, be responsible for generally informing the persons concerned about the Supplementary Agreement.

Article 3

Duty to communicate facts

1. The bodies referred to in paragraph 2 of Article 12, in Article 8 and in Article 9 of the Supplementary Agreement shall, within their respective areas of jurisdiction, communicate to each other and to the persons concerned the facts and transmit the evidence necessary to secure the rights and obligations that follow from the legislation specified in paragraph 1 of Article 2 of the Supplementary Agreement and the Supplementary Agreement and this Arrangement.

2. Where a person is obliged, under the legislation specified in paragraph 1 of Article 2 of the Supplementary Agreement, under the Supplementary Agreement or under this Arrangement, to communicate to the institution or another body, certain facts, this obligation shall also apply with regard to corresponding facts obtaining in the territory of the other Contracting State or under its legislation. This shall also apply if a person has to

gilt auch, soweit eine Person bestimmte Beweismittel zur Verfügung zu stellen hat.

(3) Artikel 11 des Ergänzungsabkommens gilt auch für die Mitteilungspflichten nach den Absätzen 1 und 2.

Artikel 4

Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften

(1) In den Fällen der Artikel 5 und 8 des Ergänzungsabkommens erteilt die zuständige Behörde oder die zuständige Stelle des Vertragsstaats, dessen Rechtsvorschriften anzuwenden sind, in Bezug auf die in Betracht kommende Beschäftigung auf Antrag eine Bescheinigung darüber, dass für den Arbeitnehmer und den Arbeitgeber diese Rechtsvorschriften gelten. Diese Bescheinigung muss mit einer bestimmten Gültigkeitsdauer versehen sein.

(2) Sind die deutschen Rechtsvorschriften anzuwenden, so stellt in den Fällen des Artikels 5 des Ergänzungsabkommens der Träger der Krankenversicherung, an den die Beiträge zur Rentenversicherung abgeführt werden, andernfalls die Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin, diese Bescheinigung aus. In den Fällen des Artikels 8 des Ergänzungsabkommens stellt die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA), Bonn, diese Bescheinigung aus.

(3) Sind die australischen Rechtsvorschriften anzuwenden, so stellt der Beauftragte für Steuerfragen oder ein bevollmächtigter Vertreter des Beauftragten diese Bescheinigung aus.

(4) Bestehen Zweifel daran, dass die in der Bescheinigung genannten Rechtsvorschriften tatsächlich anzuwenden sind, oder weicht der dort bescheinigte Sachverhalt von den tatsächlichen Verhältnissen ab, so hat die Stelle, die die Bescheinigung ausgestellt hat, diese auf Verlangen zu überprüfen und gegebenenfalls zu berichtigen.

Abschnitt II Schlussbestimmung

Artikel 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem beide Regierungen einander mitgeteilt haben, dass die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Mitteilung.

(2) Diese Vereinbarung ist vom Tag des Inkrafttretens des Ergänzungsabkommens an anzuwenden und gilt für dieselbe Dauer.

Geschehen zu Berlin am 9. Februar 2007 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany

Steinmeier
Kajo Wasserhövel

Für die Regierung von Australien
For the Government of Australia

Alexander Downer

transmit certain evidence.

3. Article 11 of the Supplementary Agreement shall also be applied to the duty to communicate facts under paragraphs 1 and 2.

Article 4 Certificate on the applicable legislation

1. In the circumstances described in Articles 5 and 8 of the Supplementary Agreement, the competent authority or the competent body of the Contracting State whose legislation is applicable shall, on request, issue a certificate stating, in respect of the employment in question, that this legislation is applicable to the employee and the employer. A specific period of validity must be given on the certificate.

2. Where German legislation is applicable, the certificate shall, in the circumstances described in Article 5 of the Supplementary Agreement, be issued by the health insurance institution to which the pension contributions are paid, and by the Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin, in any other case. In the circumstances described in Article 8 of the Supplementary Agreement, the Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA) – (German Liaison Agency Health Insurance-International), Bonn, shall issue the certificate.

3. Where Australian legislation is applicable, the certificate shall be issued by the Commissioner of Taxation, or an authorised representative of the Commissioner.

4. If there are doubts as to whether the legislation referred to in the certificate is actually applicable, or if the facts certified therein differ from the actual circumstances, the body that has issued the certificate shall, on request, review and correct it, if necessary.

Part II Final Provision

Article 5 Entry into force and duration of the Arrangement

1. This Arrangement shall enter into force on the date on which both Governments have informed each other that the national requirements for such entry into force have been fulfilled. The relevant date shall be the day on which the last notification is received.

2. This Arrangement is to be applied from the date of the entry into force of the Supplementary Agreement and shall have the same period of duration.

Done at Berlin on the ninth day of February 2007 in duplicate in the German and English languages, each text being equally authentic.

**Gesetz
zu dem Protokoll vom 28. Oktober 1993
zur Änderung des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957
über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)**

Vom 12. Dezember 2007

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Genf am 19. Januar 1994 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll vom 28. Oktober 1993 zur Änderung von Artikel 1 Buchstabe a, Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (BGBl. 1969 II S. 1489; 1979 II S. 1334) wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wird ermächtigt, den Wortlaut des Übereinkommens in der durch das Protokoll geänderten Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Artikel 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 6 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 12. Dezember 2007

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
W. Tiefensee

Der Bundesminister des Auswärtigen
Steinmeier

Protokoll
zur Änderung von Artikel 1 Buchstabe a,
Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b
des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957
über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)

Protocole
portant amendement des articles 1 a), 14 (1) et 14 (3) b)
de l'Accord européen du 30 septembre 1957
relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (ADR)

(Übersetzung)

Les Parties au présent Protocole,

Ayant examiné les dispositions de l'Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (ADR), en date à Genève du 30 septembre 1957 (ci-après dénommé «l'Accord»), en ce qui concerne la définition du terme «véhicule» dans l'article 1 a) et la procédure d'amendement des annexes audit Accord, et en particulier les dispositions de l'article 14 (1) de l'Accord;

Notant en ce qui concerne la procédure d'amendement des annexes que les Parties contractantes à l'Accord éprouvent parfois des difficultés à mettre en œuvre, dans le délai prévu par l'article 14 (3) de l'Accord, les mesures d'application internes requises par la prise d'effet des amendements;

Notant d'autre part les vues exprimées par le Groupe de travail des transports de marchandises dangereuses du Comité des transports intérieurs de la Commission économique pour l'Europe des Nations Unies, et les propositions des Gouvernements de l'Autriche et de la France visant à amender l'Accord;

Conviennent de ce qui suit:

Article premier
Modification
de l'article 1 a) de l'Accord

L'article 1 a) de l'Accord est modifié de manière à se lire comme suit:

«a) par «véhicule», tout véhicule à moteur, autre qu'un véhicule appartenant aux forces armées d'une Partie contractante ou se trouvant sous leur responsabilité, qui est destiné à circuler sur la route, complet ou incomplet, pourvu d'au moins quatre roues et dont la vitesse maximale par construction est supérieure à 25 kilomètres à l'heure, ainsi que ses remorques – à l'exception des véhicules qui se déplacent sur des rails, des tracteurs agricoles ou forestiers et de tout mécanisme mobile;»

Article 2
Modification
de l'article 14 (1) de l'Accord

L'article 14, paragraphe (1), de l'Accord est modifié de manière à se lire comme suit:

«1. Indépendamment de la procédure de révision prévue à l'article 13, toute Partie contractante pourra proposer un ou

Die Vertragsparteien dieses Protokolls –

in Erwägung der Bestimmungen des am 30. September 1957 in Genf geschlossenen Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (im Folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet) betreffend die Begriffsbestimmung „Fahrzeug“ in Artikel 1 Buchstabe a und das Verfahren zur Änderung der Anlagen des Übereinkommens und insbesondere in Erwägung des Artikels 14 Absatz 1 des Übereinkommens;

in Anbetracht der Tatsache, dass die Vertragsparteien des Übereinkommens im Hinblick auf das Verfahren zur Änderung der Anlagen Schwierigkeiten hatten, die zur Durchführung der Änderungen erforderlichen internen Maßnahmen innerhalb der Fristen nach Artikel 14 Absatz 3 des Übereinkommens umzusetzen;

ferner in Anbetracht der Ansichten der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter des Binnenverkehrsausschusses der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa und der Vorschläge der Regierungen Österreichs und Frankreichs zur Änderung des Übereinkommens –

kommen wie folgt überein:

Artikel 1
Änderung des
Artikels 1 Buchstabe a des Übereinkommens

Artikel 1 Buchstabe a des Übereinkommens erhält folgenden Wortlaut:

„a) unter „Fahrzeug“ jedes für die Verwendung auf der Straße vorgesehene vollständige oder unvollständige Kraftfahrzeug mit mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h sowie dazugehörige Anhänger; hiervon ausgenommen sind Fahrzeuge, die den Streitkräften einer Vertragspartei gehören oder für die diese Streitkräfte verantwortlich sind, sowie Schienenfahrzeuge, land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen und alle ortsbeweglichen Maschinen und Geräte.“

Artikel 2
Änderung des
Artikels 14 Absatz 1 des Übereinkommens

Artikel 14 Absatz 1 des Übereinkommens erhält folgenden Wortlaut:

„1. Unabhängig von dem Überprüfungsverfahren (Revisionsverfahren) nach Artikel 13 kann jede Vertragspartei eine oder

plusieurs amendements aux annexes du présent Accord. À cet effet, elle en transmettra le texte au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies. Pour obtenir la concordance de ces annexes avec les autres accords internationaux relatifs au transport des marchandises dangereuses, le Secrétaire général pourra également proposer des amendements aux annexes du présent Accord.

Il pourra en outre proposer des amendements aux annexes du présent Accord adoptés par le Groupe de travail des transports des marchandises dangereuses du Comité des transports intérieurs de la Commission économique pour l'Europe, à la demande de ce Groupe.»

Article 3
Modification
de l'article 14 (3) b) de l'Accord

L'article 14, paragraphe (3) b) de l'Accord est modifié de manière à se lire comme suit:

«b) La Partie contractante ou, suivant le cas, le Secrétaire général, qui soumet le projet d'amendement conformément au paragraphe 1 du présent article, pourra spécifier dans la proposition un délai d'une durée supérieure à trois mois pour l'entrée en vigueur de l'amendement au cas où il serait accepté».

Article 4
Signature, ratification,
acceptation, approbation ou adhésion

1. Les Parties contractantes à l'Accord peuvent devenir Parties contractantes au présent Protocole:
 - a) en le signant;
 - b) en déposant un instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation après signature sous réserve de ratification, acceptation ou approbation;
 - c) en déposant un instrument d'adhésion.
2. Le présent Protocole est ouvert à la signature au Bureau du Secrétaire exécutif de la Commission économique pour l'Europe, à Genève du 28 octobre 1993 au 31 janvier 1994.

Article 5
Dépositaire

Les instruments de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion seront déposés auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

Article 6
Entrée en vigueur

Le présent Protocole entrera en vigueur un mois après la date à laquelle toutes les Parties contractantes à l'Accord l'auront signé sans réserve de ratification, acceptation ou approbation ou auront déposé leurs instruments de ratification, acceptation, approbation ou adhésion, selon le cas.

Article 7

Tout État qui devient Partie à l'Accord après qu'il a été satisfait aux conditions d'entrée en vigueur du présent Protocole selon l'Article 6 sera considéré comme Partie contractante à l'Accord tel que modifié par le Protocole.

Article 8

L'original du présent Protocole, dont les textes en langues anglaise et française font également foi, sera déposé auprès du Secrétaire général des Nations Unies.

mehrere Änderungen der Anlagen dieses Übereinkommens vorschlagen. Zu diesem Zweck ist der Wortlaut jeder vorgeschlagenen Änderung dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln. Um die Anlagen den anderen internationalen Abkommen über die Beförderung gefährlicher Güter anzugleichen, kann der Generalsekretär ebenfalls Änderungen der Anlagen dieses Übereinkommens vorschlagen.

Zusätzlich kann er Änderungen der Anlagen dieses Übereinkommens vorschlagen, die von der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter des Binnenverkehrsausschusses der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa angenommen wurden, wenn die Arbeitsgruppe ihn darum ersucht.“

Artikel 3
Änderung des
Artikels 14 Absatz 3 des Übereinkommens

Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b des Übereinkommens erhält folgenden Wortlaut:

„b) Die Vertragspartei, oder gegebenenfalls der Generalsekretär, kann bei Vorlage der vorgeschlagenen Änderung nach Absatz 1 in dem Vorschlag eine Frist von mehr als drei Monaten für das Inkrafttreten der Änderung vorsehen, falls diese angenommen wird.“

Artikel 4
Unterzeichnung, Ratifikation,
Annahme, Genehmigung oder Beitritt

1. Die Vertragsparteien des Übereinkommens können Vertragsparteien dieses Protokolls werden
 - a) durch Unterzeichnung;
 - b) durch Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde nach Unterzeichnung unter dem Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung;
 - c) durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde.
2. Dieses Protokoll liegt vom 28. Oktober 1993 bis zum 31. Januar 1994 in der Dienststelle des Exekutivsekretärs der Wirtschaftskommission für Europa in Genf zur Unterzeichnung auf.

Artikel 5
Verwahrer

Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Protokoll tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem alle Vertragsparteien des Übereinkommens es ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnet haben bzw. ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden hinterlegt haben.

Artikel 7

Jeder Staat, der nach Erfüllung der Bedingungen für das Inkrafttreten dieses Protokolls nach Artikel 6 Vertragspartei des Übereinkommens wird, ist als Vertragspartei des Übereinkommens in der Fassung des Protokolls anzusehen.

Artikel 8

Die Urschrift dieses Protokolls, dessen englischer und französischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten
auf dem Land-, See- und Luftweg
zum Übereinkommen der Vereinten Nationen
gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität**

Vom 4. Oktober 2007

I.

Das Zusatzprotokoll vom 15. November 2000 gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (BGBl. 2005 II S. 954, 1007) ist nach seinem Artikel 22 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Algerien	am	8. April 2004
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts und der Erklärung		
Aserbaidschan	am	28. Januar 2004
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts, der Erklärung und der Notifikation		
Bahrain	am	7. Juli 2004
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts		
Belarus	am	28. Januar 2004
Belgien	am	10. September 2004
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Notifikation		
Belize	am	14. Oktober 2006
Botsuana	am	28. Januar 2004
Brasilien	am	28. Februar 2004
Burkina Faso	am	28. Januar 2004
Chile	am	29. Dezember 2004
Dänemark	am	7. Januar 2007
mit der Erklärung des Ausschlusses der Anwendung auf die Färöer und Grönland und nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Notifikation		
Ecuador	am	28. Januar 2004
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung und des Vorbehalts		
El Salvador	am	17. April 2004
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts und der Erklärung		
Laos	am	28. Januar 2004
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts		
Lettland	am	28. Januar 2004
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung		
Litauen	am	28. Januar 2004
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung		
Malawi	am	16. April 2005
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen und der Notifikation		
Malta	am	28. Januar 2004
Mauritius	am	28. Januar 2004
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	am	11. Februar 2005
Mexiko	am	28. Januar 2004
Moldau, Republik	am	16. Oktober 2005
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts, der Erklärung und der Notifikation		

Myanmar	am	29. April 2004
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts		
Panama	am	17. September 2004
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Notifikation		
Rumänien	am	28. Januar 2004
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung		
Südafrika	am	21. März 2004
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts und der Notifikation		
Tunesien	am	28. Januar 2004
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts		
Venezuela	am	19. Mai 2005
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts		
Vereinigte Staaten	am	3. Dezember 2005
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Vorbehalte, der Notifikation und der Auslegungserklärung		
Vereinigtes Königreich	am	11. März 2006
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Notifikation.		

II.

Vorbehalte und Erklärungen

Algerien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 9. März 2004 den nachstehenden Vorbehalt und die Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

Réserve (Original: arabe et français)

«Le Gouvernement de la République Algérienne Démocratique et Populaire ne se considère pas lié par les dispositions de l'article 20, paragraphe 2 du présent Protocole, qui prévoient que tout différend entre deux ou plusieurs États concernant l'interprétation ou l'application dudit protocole qui n'est pas réglé par voie de négociation est soumis à l'arbitrage ou à la Cour Internationale de Justice à la demande de l'un d'entre eux.

Le Gouvernement de la République Algérienne Démocratique et Populaire estime que tout différend de cette nature ne peut être soumis à l'arbitrage ou à la Cour Internationale de Justice qu'avec le consentement de toutes les parties au différend.»

Déclaration (Original: arabe et français)

«La ratification par la République Algérienne Démocratique et Populaire du présent Protocole ne signifie en aucune façon, la reconnaissance d'Israël.

Cette ratification ne peut être interprétée comme devant aboutir à l'établissement de relations de quelque nature que ce soit avec Israël.»

Aserbaidschan hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 30. Oktober 2003 nachstehenden Vorbehalt, die Erklärung und die Notifikation abgegeben:

(Übersetzung)

Reservation

„In accordance with paragraph 3 of Article 20 of the Protocol, the Republic of

Vorbehalt (Original: Arabisch und Französisch)

„Die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien betrachtet sich durch Artikel 20 Absatz 2 des Protokolls nicht als gebunden, der vorsieht, dass jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Staaten über die Auslegung oder Anwendung des Protokolls, die nicht durch Verhandlungen beigelegt wird, auf Verlangen eines von ihnen einem Schiedsverfahren unterworfen oder dem Internationalen Gerichtshof unterbreitet wird.

Die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien ist der Auffassung, dass Streitigkeiten dieser Art nur mit Zustimmung aller Streitparteien einem Schiedsverfahren unterworfen oder dem Internationalen Gerichtshof unterbreitet werden können.“

Erklärung (Übersetzung) (Original: Arabisch und Französisch)

„Die Ratifikation des Protokolls durch die Demokratische Volksrepublik Algerien bedeutet in keiner Weise die Anerkennung Israels.

Diese Ratifikation darf nicht so ausgelegt werden, als habe sie die Aufnahme von Beziehungen gleich welcher Art zu Israel zur Folge.“

Vorbehalt

„Im Einklang mit Artikel 20 Absatz 3 des Protokolls erklärt die Republik Aserbaidschan

Azerbaijan declares that it does not consider itself bound by paragraph 2 of Article 20.”

Declaration

“The Republic of Azerbaijan declares that it is unable to guarantee the application of the provisions of the Protocol in the territories occupied by the Republic of Armenia until these territories are liberated from that occupation.”

Notification

“In accordance with paragraph 6 of Article 8 of the Protocol, the Republic of Azerbaijan declares that the Ministry of Transport is designated as an authority to receive and respond to requests for assistance, for conformation of registry or of the right of a vessel to fly its flag and for authorization to take appropriate measures.”

Bahrain hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 7. Juni 2004 nachstehenden Vorbehalt angebracht:

(Übersetzung)

“... the Kingdom of Bahrain does not consider itself bound by Paragraph 2 of Article 20 of the Protocol Against the Smuggling of Migrants by Land, Sea and Air.”

schan, dass sie sich durch Artikel 20 Absatz 2 nicht als gebunden betrachtet.“

Erklärung

„Die Republik Aserbaidschan erklärt, dass sie die Anwendung des Protokolls in den von der Republik Armenien besetzten Gebieten erst dann gewährleisten kann, wenn diese Gebiete von der Besatzung befreit sind.“

Notifikation

„Im Einklang mit Artikel 8 Absatz 6 des Protokolls erklärt die Republik Aserbaidschan, dass das Verkehrsministerium als Behörde bestimmt wird, die Ersuchen um Hilfe, um die Bestätigung der Registrierung oder des Rechts eines Schiffes, ihre Flagge zu führen, sowie um die Genehmigung, geeignete Maßnahmen zu treffen, entgegennimmt und beantwortet.“

Belgien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 11. August 2004 nachstehende Notifikation abgegeben:

(Übersetzung)

«Conformément à l'article 8 (6), du Protocole additionnel, le Service Public Fédéral Intérieur rue de Louvain 3, 1000 Bruxelles (la 'grande-côte', 'Maritime coordination and rescue center') est désigné comme Autorité.»

„Nach Artikel 8 Absatz 6 des Zusatzprotokolls wird der Service Public Fédéral Intérieur [Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres], rue de Louvain 3, 1000 Bruxelles/Brüssel (la 'grande-côte', 'Maritime coordination and rescue center') als Behörde bestimmt.“

Dänemark hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 8. Dezember 2006 nachstehende Notifikation abgegeben:

(Übersetzung)

“Authorization granted by a Danish authority pursuant to Article 8 denotes only that Denmark will abstain from pleading infringement of Danish sovereignty in connection with the requesting State's boarding of a vessel. Danish authorities cannot authorize another state to take legal action on behalf of the Kingdom of Denmark.”

„Eine von einer dänischen Behörde nach Artikel 8 erteilte Genehmigung bedeutet nur, dass Dänemark im Fall eines Anhaltens eines Schiffes durch den ersuchenden Staat keine Verletzung seiner Souveränität geltend machen wird. Die dänischen Behörden können einem anderen Staat nicht die Genehmigung erteilen, im Namen des Königreichs Dänemark gerichtlich vorzugehen.“

Ecuador hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 17. September 2002 nachstehende Erklärung und den Vorbehalt abgegeben:

(Übersetzung)

Declaration and Reservation (Translation) (Original: Spanish)

“With regard to the Protocol against the Smuggling of Migrants by Land, Sea and Air, the Government of Ecuador declares

Erklärung und Vorbehalt (Übersetzung) (Original: Spanisch)

„In Bezug auf das Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg erklärt die Regie-

that migrants are the victims of illicit trafficking in persons on the part of criminal organizations whose only goal is unjust and undue enrichment at the expense of persons wishing to perform honest work abroad.

The provisions of the Protocol must be understood in conjunction with the International Convention on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families, adopted by the General Assembly of the United Nations in 1990, and with current international instruments on human rights.

Exercising the powers referred to in article 20, paragraph 3, of the Protocol against the Smuggling of Migrants by Land, Sea and Air, the Government of Ecuador makes a reservation with regard to article 20, paragraph 2, relating to the settlement of disputes."

El Salvador hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 18. März 2004 den nachstehenden Vorbehalt und die Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

Reservation (Translation) (Original: Spanish)

"With regard to article 20, paragraph 3, the Government of the Republic of El Salvador does not consider itself bound by paragraph 2 of this article, inasmuch as it does not recognize the compulsory jurisdiction of the International Court of Justice."

Declaration (Translation) (Original: Spanish)

"With regard to article 9, paragraph 2, it hereby declares that only in the event of the revision of criminal judgements shall the State, in keeping with its domestic legislation, by law compensate the victims of judicial errors that have been duly proved.

With regard to article 18, it states that the return of smuggled migrants shall take place to the extent possible and within the means of the State."

Laos hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 26. September 2003 nachstehenden Vorbehalt angebracht:

(Übersetzung)

"In accordance with paragraph 3, Article 20 of the Protocol Against the Smuggling of Migrants by Land, Sea and Air, Supplementing the United Nations Convention Against Transnational Organized Crime, the Lao People's Democratic Republic does not consider itself bound by paragraph 2, Article 20 of the present Protocol. The Lao People's Democratic Republic declares that to refer a dispute relating to interpretation and application of the present Protocol to arbitration or the International Court of Justice, the agreement of all parties concerned in the dispute is necessary."

rung von Ecuador, dass Migranten die Opfer unerlaubten Menschenhandels seitens krimineller Organisationen sind, deren einziges Ziel die ungerechte und unrechtmäßige Bereicherung auf Kosten von Menschen ist, die im Ausland ehrliche Arbeit verrichten wollen.

Das Protokoll ist im Zusammenhang mit der 1990 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und mit geltenden internationalen Menschenrechtsübereinkünften zu verstehen.

In Ausübung des in Artikel 20 Absatz 3 des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg vorgesehenen Rechts bringt die Regierung von Ecuador einen Vorbehalt zu Artikel 20 Absatz 2 hinsichtlich der Beilegung von Streitigkeiten an."

Vorbehalt (Übersetzung) (Original: Spanish)

„In Bezug auf Artikel 20 Absatz 3 erklärt die Regierung der Republik El Salvador, dass sie sich durch Absatz 2 des genannten Artikels insofern nicht als gebunden betrachtet, als sie die obligatorische Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs nicht anerkennt.“

Erklärung (Übersetzung) (Original: Spanish)

„In Bezug auf Artikel 9 Absatz 2 erklärt sie hiermit, dass der Staat im Einklang mit seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Opfer ordnungsgemäß erwiesener Justizirrtümer nur im Fall der Revision strafrechtlicher Urteile von Rechts wegen entschädigt.

In Bezug auf Artikel 18 erklärt sie, dass die Rückführung geschleuster Migranten im Rahmen der Möglichkeiten des Staates erfolgt.“

„Im Einklang mit Artikel 20 Absatz 3 des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität betrachtet sich die Demokratische Volksrepublik Laos durch Artikel 20 Absatz 2 des Protokolls nicht als gebunden. Die Demokratische Volksrepublik Laos erklärt, dass das Einverständnis aller Streitparteien erforderlich ist, um eine Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung des Protokolls einem Schiedsverfahren zu unterwerfen oder dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten.“

Lettland hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 23. April 2003 die nachstehende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“In accordance with article 8, paragraph 6 of the Protocol against Smuggling of Migrants by Land, Sea and Air, Supplementing the United Nations Convention against Transnational Organized Crime, the Republic of Latvia designates the following national authorities to receive and respond to requests for assistance, for confirmation of registry or of the right of a vessel to fly its flag and for authorization to take appropriate measures:

Ministry of Interior
Raina blvd. 6,
Riga, LV-1050
Latvia
Phone: +371 7219263
Fax: +371 7271005
E-mail: kanceleja@iem.gov.lv
Homepage: <http://www.iem.gov.lv>

Ministry of Transport
Gogola iela 3,
Riga, LV-1743
Latvia
Phone: +371 7226922
Fax: +371 7217180
E-mail: satmin@sam.gov.lv
Homepage: <http://www.sam.gov.lv>”

„Im Einklang mit Artikel 8 Absatz 6 des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität bestimmt die Republik Lettland die folgenden nationalen Behörden, die Ersuchen um Hilfe, um die Bestätigung der Registrierung oder des Rechts eines Schiffes, ihre Flagge zu führen, sowie um die Genehmigung, geeignete Maßnahmen zu treffen, entgegennehmen und beantworten:

Ministry of Interior
[Ministerium des Innern]
Raina blvd. 6,
Riga, LV-1050
Lettland
Tel.: +371 7219263
Fax: +371 7271005
E-Mail: kanceleja@iem.gov.lv
Homepage: <http://www.iem.gov.lv>

Ministry of Transport
[Verkehrsministerium]
Gogola iela 3,
Riga, LV-1743
Lettland
Tel.: +371 7226922
Fax: +371 7217180
E-Mail: satmin@sam.gov.lv
Homepage: <http://www.sam.gov.lv>“

Litauen hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 12. Mai 2003 nachstehende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“AND WHEREAS, it is provided in paragraph 3 of Article 20 of the Protocol, the Republic of Lithuania would like to declare that it does not consider itself bound by paragraph 2 of Article 20, which provides that any State Party may refer any dispute concerning the interpretation or application of the said Protocol to the International Court of Justice.”

„Eingedenk des Artikels 20 Absatz 3 des Protokolls möchte die Republik Litauen erklären, dass sie sich durch Artikel 20 Absatz 2 nicht als gebunden betrachtet, der vorsieht, dass jeder Vertragsstaat jede Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung des Protokolls dem Internationalen Gerichtshof unterbreiten kann.“

Malawi hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 17. März 2005 nachstehende Erklärungen und die Notifikation abgegeben:

(Übersetzung)

Declarations

“The Government of the Republic of Malawi in its efforts to curb and stamp out offences related to trafficking in persons especially women and children has embarked upon various social and legal reforms to incorporate obligations emanating from this Protocol.

Further, expressly declares its acceptance of Article 20 (2) on settlement of disputes concerning interpretation and application of this Protocol in consonant with Article 20 (3).”

Erklärungen

„Die Regierung der Republik Malawi hat im Zuge ihrer Bemühungen um Eindämmung und Ausmerzung der Straftaten, die im Zusammenhang mit Menschenhandel, insbesondere dem Frauen- und Kinderhandel, stehen, verschiedene soziale und rechtliche Reformen zur Erfüllung der sich aus dem Protokoll ergebenden Verpflichtungen eingeleitet.

Ferner erklärt sie ausdrücklich, dass sie Artikel 20 Absatz 2 betreffend die Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des Protokolls im Einklang mit Artikel 20 Absatz 3 annimmt.“

Notification

“The Competent Authority charged with the responsibility of coordinating and the rendering of mutual legal assistance is:

The Principal Secretary
Ministry of Home Affairs and
Internal Security
Private Bag 331, Lilongwe 3. MALAWI
Fax: 265 1 789509 Tel: 265 1 789 177

The Official Language of communication is English.”

Notifikation

„Die zuständige Behörde, die verantwortlich ist, Rechtshilfe zu koordinieren und zu leisten, ist:

The Principal Secretary [Staatssekretär]
Ministry of Home Affairs and
Internal Security [Ministerium für innere
Angelegenheiten und innere Sicherheit]
Private Bag 331, Lilongwe 3. MALAWI
Fax: 265 1 789509 Tel.: 265 1 789 177

Amtssprache für Mitteilungen ist Englisch.“

Die Republik Moldau hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 16. September 2005 nachstehenden Vorbehalt, die Erklärung und die Notifikation abgegeben:

(Übersetzung)

Reservation, declaration and notification
(Courtesy Translation) (Original: Moldovan)

“In accordance with paragraph 3 of article 20 of the Protocol, the Republic of Moldova does not consider itself bound by provisions of the paragraph 2 of article 20 of the Protocol.

Until the full establishment of the territorial integrity of the Republic of Moldova, the provisions of the Protocol will be applied only on the territory controlled by the authorities of the Republic of Moldova.

In accordance with paragraph 6 of article 8 of the Protocol, the Ministry of Transportation and Communication is designated as a central authority responsible for receiving the requests of legal assistance referred to in this article.”

Myanmar hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 30. März 2004 nachstehenden Vorbehalt angebracht:

(Übersetzung)

“The Government of the Union of Myanmar wishes to express reservation on Article 20 and does not consider itself bound by obligations to refer disputes relating to the interpretation or application of this Protocol to the International Court of Justice.”

Vorbehalt, Erklärung und Notifikation (Höflichkeitsübersetzung) (Original: Moldauisch)

„Im Einklang mit Artikel 20 Absatz 3 des Protokolls betrachtet sich die Republik Moldau durch Artikel 20 Absatz 2 des Protokolls nicht als gebunden.

Bis zur vollständigen Herstellung der territorialen Unversehrtheit der Republik Moldau findet das Protokoll nur auf das Gebiet Anwendung, das von den Behörden der Republik Moldau kontrolliert wird.

Im Einklang mit Artikel 8 Absatz 6 des Protokolls wird das Ministerium für Verkehr und Kommunikation als zentrale Behörde bestimmt, die verantwortlich ist, die in dem genannten Artikel bezeichneten Ersuchen um Rechtshilfe entgegenzunehmen.“

„Die Regierung der Union Myanmar möchte einen Vorbehalt zu Artikel 20 anbringen und betrachtet sich durch die Verpflichtung, Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Protokolls dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten, nicht als gebunden.“

Panama hat am 13. Dezember 2004 nachstehende Notifikation abgegeben:

(Übersetzung)

(Translation) (Original: Spanish)

“... in accordance with article 8 (6), the Republic of Panama has designated the Maritime Authority of Panama as the authority to receive and respond to requests for assistance and for confirmation of registry or of the right of a vessel to fly its flag.”

(Übersetzung) (Original: Spanisch)

„... im Einklang mit Artikel 8 Absatz 6 hat die Republik Panama die Seebehörde von Panama als Behörde bestimmt, die Ersuchen um Hilfe und um die Bestätigung der Registrierung oder des Rechts eines Schiffes, ihre Flagge zu führen, entgegennimmt und beantwortet.“

Rumänien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 4. Dezember 2002 nachstehende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 8 paragraph 6 of the supplementing Protocol against the Smuggling of Migrants by Land, Sea and Air, the Romanian central authority designated to receive the requests for assistance is the Ministry of Public Works, Transports and Housing (Blvd. Dinicu Golescu nr. 38, sector 1 Bucuresti, tel. 223 29 81/fax. 223 02 72).”

„Im Einklang mit Artikel 8 Absatz 6 des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg ist die für die Entgegennahme von Ersuchen um Hilfe bestimmte rumänische zentrale Behörde das Ministerium für öffentliche Bauvorhaben, Verkehr und Wohnungswesen (Blvd. Dinicu Golescu nr. 38, sector 1 Bucuresti/Bukarest, Tel.: 223 29 81/Fax: 223 02 72).“

Südafrika hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 20. Februar 2004 nachstehenden Vorbehalt und die Notifikation abgegeben:

(Übersetzung)

Reservation

“AND WHEREAS pending a decision by the Government of the Republic of South Africa on the compulsory jurisdiction of the International Court of Justice, the Government of the Republic does not consider itself bound by the terms of Article 20 (2) of the Protocol which provides for the compulsory jurisdiction of the International Court of Justice in differences arising out of the interpretation or application of the Protocol. The Republic will adhere to the position that, for the submission of a particular dispute for settlement by the International Court, the consent of all the parties to the dispute is required in every individual case.”

Vorbehalt

„In Anbetracht der Tatsache, dass eine Entscheidung der Regierung der Republik Südafrika betreffend die obligatorische Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs noch aussteht, betrachtet sich die Regierung der Republik [Südafrika] durch Artikel 20 Absatz 2 des Protokolls, in dem die obligatorische Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs für Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Protokolls vorgesehen ist, nicht als gebunden. Die Republik [Südafrika] vertritt den Standpunkt, dass die Zustimmung aller Streitparteien in jedem Einzelfall erforderlich ist, um eine bestimmte Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof zur Beilegung zu unterbreiten.“

Notification

“AND WHEREAS the Secretary-General is hereby notified, in accordance with Article 8 (6) of the Protocol, that the Director-General of the Department of Transport has been designated as the authority to receive and respond to requests for assistance in terms of the Protocol.”

Notifikation

„Und hiermit wird dem Generalsekretär nach Artikel 8 Absatz 6 des Protokolls notifiziert, dass der Generaldirektor des Verkehrsministeriums als zentrale Behörde bestimmt wurde, die Ersuchen um Hilfe auf Grund des Protokolls entgegennimmt und beantwortet.“

Tunesien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 14. Juli 2003 nachstehenden Vorbehalt angebracht:

(Übersetzung)

Reservation (Translation) (Original: Arabic)

“In ratifying the Protocol against the Smuggling of Migrants by Land, Sea and Air, supplementing the United Nations Convention against Transnational Organized Crime, adopted by the General Assembly of the United Nations on 15 November 2000, declares that it does not consider itself bound by article 20, paragraph 2, of the Protocol and affirms that disputes concerning the interpretation or application of the Protocol may be referred to the International Court of Justice only after it has given its prior consent.”

Vorbehalt (Höflichkeitsübersetzung) (Original: Arabisch)

„Bei der Ratifikation des am 15. November 2000 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität erklärt [Tunesien], dass es sich durch Artikel 20 Absatz 2 des Protokolls nicht als gebunden betrachtet, und bekräftigt, dass Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Protokolls dem Internationalen Gerichtshof nur mit der vorherigen Zustimmung Tunesiens unterbreitet werden dürfen.“

Venezuela hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 19. April 2005 nachstehenden Vorbehalt angebracht:

(Übersetzung)

Reservation (Translation) (Original: Spanish)

“The Bolivarian Republic of Venezuela, in accordance with the provision of article 20 (3) of the Protocol against Smuggling of Migrants by Land, Sea and Air, Supplementing the United Nations Convention against Transnational Organized Crime, formulates a reservation with respect to the provision established under paragraph 2 of the said article. Consequently, it does not consider itself obligated to refer to arbitration as a means of settlement of disputes, nor does it recognize the compulsory jurisdiction of the International Court of Justice.”

Vorbehalt (Übersetzung) (Original: Spanish)

„Die Bolivarische Republik Venezuela bringt nach Artikel 20 Absatz 3 des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität einen Vorbehalt zu Absatz 2 des genannten Artikels an. Infolgedessen betrachtet sie sich weder als verpflichtet, Streitigkeiten zur Beilegung einem Schiedsverfahren zu unterwerfen, noch erkennt sie die obligatorische Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs an.“

Die Vereinigten Staaten haben bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 3. November 2005 folgende Vorbehalte, die Notifikation und die Auslegungserklärung abgegeben:

(Übersetzung)

Reservations

“(1) The United States of America criminalizes most but not all forms of attempts to commit the offenses established in accordance with Article 6, paragraph 1 of this Protocol. With respect to the obligation under Article 6, paragraph 2 (a), the United States of America reserves the right to criminalize attempts to commit the conduct described in Article 6, paragraph 1 (b), to the extent that under its laws such conduct relates to false or fraudulent passports and other specified identity documents, constitutes fraud or the making of a false statement, or constitutes attempted use of a false or fraudulent visa.

(2) In accordance with Article 20, paragraph 3, the United States of America declares that it does not consider itself bound by the obligation set forth in Article 20, paragraph 2.”

Notification

“Pursuant to Article 8, paragraph 6 of the Protocol against the Smuggling of Migrants by Land, Sea and Air, supplementing the United Nations Convention against Transnational Organized Crime, I request that you notify the other States concerned with the Protocol that the Operations Center, U.S. Department of State, is designated as the United States authority to receive and respond to requests made under the above-referenced provision of the Protocol.”

Understanding

“The United States of America understands the obligation to establish the offenses in the Protocol as money laundering

Vorbehalt

„(1) Die Vereinigten Staaten von Amerika kriminalisieren die meisten, nicht jedoch alle Formen des Versuchs, die in Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 1 des genannten Protokolls umschriebenen Straftaten zu begehen. Hinsichtlich der Verpflichtung nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a behalten sich die Vereinigten Staaten von Amerika das Recht vor, Versuche, die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b beschriebenen Handlungen zu begehen, zu kriminalisieren, soweit, entsprechend ihren Gesetzen, diese Handlungen in Zusammenhang mit falschen oder gefälschten Pässen und anderen genauer bezeichneten Identitätsdokumenten stehen oder den Tatbestand des Betrugs, der Falschaussage oder der versuchten Verwendung eines falschen oder gefälschten Visums erfüllen.

(2) Nach Artikel 20 Absatz 3 erklären die Vereinigten Staaten von Amerika, dass sie sich durch die in Artikel 20 Absatz 2 niedergelegte Verpflichtung nicht als gebunden betrachten.“

Notifikation

„Nach Artikel 8 Absatz 6 des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität bitte ich Sie, den anderen an dem Protokoll beteiligten Staaten zu notifizieren, dass das Lagezentrum des US-Außenministeriums als zentrale Behörde der Vereinigten Staaten bestimmt wird, die nach dem genannten Artikel gestellte Ersuchen um Hilfe entgegennimmt und beantwortet.“

Klarstellung

„Die Vereinigten Staaten von Amerika verstehen die sich aus Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b des Übereinkommens der

predicate offenses, in light of Article 6, paragraph 2 (b) of the United Nations Convention Against Transnational Organized Crime, as requiring States Parties whose money laundering legislation sets forth a list of specific predicate offenses to include in such list a comprehensive range of offenses associated with smuggling of migrants.”

Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität ergebende Verpflichtung, die im Protokoll genannten Straftaten als Haupttaten im Zusammenhang mit Geldwäsche zu umschreiben, so, dass sie die Vertragsstaaten, deren Rechtsvorschriften betreffend die Geldwäsche eine Liste spezifischer Haupttaten enthalten, verpflichtet, in diese Liste einen umfassenden Katalog von Straftaten aufzunehmen, die mit der Schleusung von Migranten zusammenhängen.“

Das Vereinigte Königreich hat am 10. April 2006 nachstehende Notifikation abgegeben:

(Übersetzung)

“The United Kingdom has the honour to designate the Director of Detection at Her Majesty’s Revenue and Customs as the authority for the purposes of paragraph 6 of article 8 of the above-mentioned Protocol. Communications should be addressed as follows:

Director of Detection
Her Majesty’s Revenue and Customs
Customs House
20 Lower Thames Street
London EC3R 6EE
Tel No: +44 (0) 870 785 3841 (office hours)
+44 (0) 870 785 3600 (24 hours)
Fax No: +44 (0) 870 240 3738 (24 hours)
(Office hours 08:00 - 18:00 GMT:0;
language English)

Please note that requests in languages other than English must be accompanied by a translation in English. Please provide a name; telephone number; fax number; status and requesting authority. Please also provide details of the name of port; registry type; description of vessel; vessel port; last port of call; intended destination; persons on board; nationality(ies); details of reasons for suspicion and intended action.”

„Das Vereinigte Königreich beehrt sich, den Leiter der Abteilung Ermittlung der Behörde Ihrer Majestät für Steuern und Zölle als Behörde im Sinne des Artikels 8 Absatz 6 des genannten Protokolls zu bestimmen. Mitteilungen sind zu richten an:

Director of Detection
[Leiter der Abteilung Ermittlung]
Her Majesty’s Revenue and Customs
[Behörde Ihrer Majestät für Steuern und Zölle]
Customs House
20 Lower Thames Street
London EC3R 6EE
Tel.: +44 (0) 870 785 3841 (Bürozeiten)
+44 (0) 870 785 3600 (24 Stunden)
Fax: +44 (0) 870 240 3738 (24 Stunden)
(Bürozeiten 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr GMT;
Amtssprache Englisch)

Es wird darauf hingewiesen, dass Ersuchen, die nicht in englischer Sprache abgefasst sind, eine Übersetzung ins Englische beizufügen ist. Bitte geben Sie einen Namen sowie Telefon- und Faxnummer, Funktion und ersuchende Behörde an. Machen Sie bitte ferner folgende Angaben: Name des Hafens, Art der Registrierung, Beschreibung des Schiffes, Heimathafen des Schiffes, zuletzt angelaufener Hafen, Fahrtziel, an Bord befindliche Personen, Staatszugehörigkeit(en), Verdachtsmomente und beabsichtigtes Vorgehen.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. II S. 1348).

Berlin, den 4. Oktober 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
des deutsch-georgischen Abkommens
über die Übernahme und Durchbeförderung von Personen
(Rückübernahmeabkommen)**

Vom 4. November 2007

Das in Berlin am 6. September 2007 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Georgien über die Übernahme und Durchbeförderung von Personen (Rückübernahmeabkommen) wird nach seinem Artikel 16 Abs. 2

am 1. Januar 2008

in Kraft treten.

Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 4. November 2007

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Dr. Lehnguth

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Georgien
über die Übernahme und Durchbeförderung von Personen
(Rückübernahmeabkommen)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung von Georgien –

(im Folgenden Vertragsparteien genannt)

in dem Wunsch, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten und ihren Völkern zu stärken,

in der Absicht, der illegalen Zuwanderung im Geiste der europäischen Anstrengungen entgegenzutreten,

von dem Bestreben geleitet, die Übernahme von Personen, die sich illegal auf dem Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei aufhalten, und die Durchbeförderung von Personen im Einklang mit allgemeinen völkerrechtlichen Normen sowie im Geiste der Zusammenarbeit und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zu erleichtern –

sind wie folgt übereingekommen:

Abschnitt I

Übernahme eigener Staatsangehöriger

Artikel 1

(1) Jede Vertragspartei übernimmt die Person, die im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei die dort geltenden Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllt, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, dass sie die Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei besitzt.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Person, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei die Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei verloren und keine andere Staatsangehörigkeit erworben oder keine Einbürgerungszusicherung seitens der ersuchenden Vertragspartei erhalten hat.

(3) Die ersuchte Vertragspartei übernimmt auf Antrag der ersuchenden Vertragspartei auch die im Ausland geborenen nicht volljährigen ledigen Kinder der zu übernehmenden Person sowie deren Ehepartner anderer Staatsangehörigkeit, sofern diese kein Aufenthaltsrecht im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei haben und ein Recht zur Einreise und zum Aufenthalt im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei haben oder erhalten und dabei der Ehepartner anderer Staatsangehörigkeit freiwillig in das Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei ausreist.

Artikel 2

(1) Die zu übernehmende Person wird bei Vorhandensein eines der nachfolgend aufgeführten gültigen oder nicht länger als sechs Monate ungültigen Dokumente ohne Formalitäten übernommen:

- a) Personalausweis;
- b) Pass;
- c) sonstiges amtlich ausgestelltes Dokument, welches die Staatsangehörigkeit der Person belegt.

(2) Das Verfahren des Artikels 3 wird eingeleitet, wenn eines der nachfolgend aufgeführten Dokumente oder Mittel der Glaubhaftmachung der Staatsangehörigkeit vorliegt:

- a) die in Absatz 1 genannten Dokumente, deren Gültigkeit länger als sechs Monate abgelaufen ist;
- b) Kopien der unter Absatz 1 genannten Dokumente;
- c) Führerscheine und Kopien davon;
- d) Geburtsurkunden und Kopien davon;
- e) Zeugenaussagen;
- f) eigene Angaben des Betroffenen;
- g) das Ergebnis der Anhörung des Betroffenen durch zuständige Stellen der ersuchten Vertragspartei;
- h) die Sprache des Betroffenen;
- i) andere Dokumente, die bei der Feststellung der Staatsangehörigkeit hilfreich sein können.

Die genannten Dokumente genügen auch dann der Glaubhaftmachung der Staatsangehörigkeit, wenn sie durch Zeitablauf ungültig geworden sind.

Artikel 3

(1) In den Fällen des Artikels 1 Absatz 2 und des Artikels 2 Absatz 2 erfolgt die Übernahme auf der Grundlage eines Übernahmeersuchens. Das Übernahmeersuchen soll entsprechend den vorhandenen Unterlagen oder den Angaben der zu übernehmenden Person Folgendes enthalten:

- a) die Personalien der zu übernehmenden Person (Namen, Vornamen, Geburtsdatum und – soweit möglich – Geburtsort sowie Angaben zum letzten Wohnsitz im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei);
- b) die Bezeichnung der Glaubhaftmachungsmittel für die Staatsangehörigkeit;
- c) Hinweis auf eine etwaige auf Krankheit oder Alter beruhende besondere Hilfs-, Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit der zu übernehmenden Person mit deren Einverständnis;
- d) sonstige im Einzelfall bei der Übergabe erforderliche Schutz- oder Sicherheitsmaßnahmen.

(2) Im Falle der Übernahme einer Person nach Artikel 1 Absatz 2 muss das Übernahmeersuchen innerhalb von zwölf Monaten nach Kenntnis der zuständigen Behörden von dem Verlust der Staatsangehörigkeit der betroffenen Person gestellt werden. Hat die Person vor Inkrafttreten des Abkommens die Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei verloren, beginnt die Frist mit dem Inkrafttreten des Abkommens.

(3) Die ersuchte Vertragspartei beantwortet ein Übernahmeersuchen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Ta-

gen. Die Frist beginnt mit dem Eingang des Übernahmeersuchens bei der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei. Geht innerhalb dieser Frist die Mitteilung der ersuchten Vertragspartei ein, dass eine rechtzeitige Beantwortung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausnahmsweise nicht möglich ist, verlängert sich die Frist einmalig um eine weitere Frist von 30 Tagen. Nach Ablauf dieser Fristen gilt die Zustimmung zur Übernahme als erteilt. Die ersuchte Vertragspartei stellt, soweit erforderlich, unverzüglich die für die Rückführung der zu übernehmenden Person notwendigen Reisedokumente mit einer Gültigkeit von drei Monaten aus.

(4) Ist die Übergabe aufgrund von rechtlichen oder tatsächlichen Hindernissen während der Gültigkeitsdauer des ausgestellten Reisedokuments nicht möglich, stellt die zuständige Auslandsvertretung der ersuchten Vertragspartei jeweils innerhalb von vierzehn Tagen ein neues Dokument aus, welches weitere drei Monate gültig ist.

(5) Die zuständige Behörde der ersuchenden Vertragspartei wird die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei über die Rückführung der betreffenden Person unverzüglich, spätestens sieben Tage vor der geplanten Rückführung benachrichtigen.

Artikel 4

Die ersuchende Vertragspartei nimmt eine von der ersuchten Vertragspartei übernommene Person ohne besondere Formalitäten zurück, wenn innerhalb von drei Monaten nach der Übernahme der Person nachgewiesen wird, dass die in Artikel 1 bezeichneten Voraussetzungen für eine Übernahme durch die ersuchte Vertragspartei nicht vorlagen.

Abschnitt II

Übernahme von Drittstaatsangehörigen und staatenlosen Personen bei rechtswidriger Einreise und rechtswidrigem Aufenthalt

Artikel 5

(1) Jede Vertragspartei übernimmt auf Antrag der anderen Vertragspartei die Person, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit oder die georgische Staatsangehörigkeit besitzt, wenn sie die im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei geltenden Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllt und nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, dass sie

- a) ein gültiges Visum oder einen gültigen Aufenthaltstitel von der ersuchten Vertragspartei erhalten hat,
- b) auf dem Luftweg unmittelbar aus dem Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei rechtswidrig in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei eingereist ist,
- c) die Einreise unter Verwendung eines ge- oder verfälschten Passes, Visums oder Aufenthaltstitels der ersuchten Vertragspartei erschlichen hat oder
- d) als staatenlose Person ihren letzten Wohnsitz im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei hatte.

(2) Sofern die Person aus dem Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei eingereist ist, besteht eine Übernahmepflicht der ersuchten Vertragspartei auch dann, wenn beide Vertragsparteien ein zwischenzeitlich abgelaufenes Visum oder einen abgelaufenen Aufenthaltstitel erteilt haben und das durch die ersuchte Vertragspartei erteilte Visum oder der erteilte Aufenthaltstitel später abgelaufen ist.

(3) Die Vertragsparteien bemühen sich vorrangig um die Übergabe eines Drittstaatsangehörigen an den Staat seiner Staatsangehörigkeit.

(4) Die georgische Vertragspartei übernimmt auf Antrag der deutschen Vertragspartei die Person, welche die Voraussetzun-

gen für die Einreise und den Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllt, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, dass sie Staatsangehörige der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken war, keine andere Staatsangehörigkeit erworben hat und

- a) ihren Geburtsort im Hoheitsgebiet der georgischen Vertragspartei hat und nach dem 21. Dezember 1991 das Hoheitsgebiet der georgischen Vertragspartei verlassen hat oder
- b) am 27. März 1993 bereits seit fünf Jahren ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet der georgischen Vertragspartei hatte und auf die georgische Staatsangehörigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem 27. März 1993 verzichtet hat.

Der Nachweis des Geburtsortes oder Wohnsitzes kann durch öffentliche Urkunden der georgischen Vertragspartei oder der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken geführt werden. Die Glaubhaftmachung kann insbesondere durch Dokumente, Bescheinigungen und Belege erfolgen, die auf den Geburtsort oder Wohnsitz im Hoheitsgebiet der georgischen Vertragspartei hindeuten.

Artikel 6

(1) Die unmittelbare Einreise in das Hoheitsgebiet und der Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen auf dem Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei und die Rechtswidrigkeit dieser Einreise und dieses Aufenthalts sowie der Besitz eines von der ersuchten Vertragspartei ausgestellten gültigen Visums oder eines anderen gültigen Aufenthaltstitels für das Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei müssen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

(2) Die Einreise und der Aufenthalt sowie der Besitz eines von der ersuchten Vertragspartei ausgestellten gültigen Visums oder eines anderen gültigen Aufenthaltstitels gelten als

1. nachgewiesen durch:

- a) Aus- und Einreisestempel der Behörden der ersuchten Vertragspartei in Reisedokumenten;
- b) Visa, Aufenthaltstitel und Vermerke von Behörden der ersuchten Vertragspartei in Reisedokumenten;
- c) Flugtickets.

Ein in dieser Weise erfolgter Nachweis wird unter den Vertragsparteien verbindlich anerkannt, ohne dass weitere Erhebungen durchgeführt werden;

2. glaubhaft gemacht durch:

- a) Bescheinigungen oder Rechnungen, die auf den Aufenthalt der Person im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei hindeuten;
- b) Fahrkarten oder Schiffspassagen, die den Reiseweg auf dem Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei belegen;
- c) Ort und Umstände, unter denen der Ausländer nach der Einreise aufgegriffen wurde;
- d) Aussagen von Angehörigen der Grenzbehörden, die den Grenzübertritt bezeugen können;
- e) Informationen einer Internationalen Organisation über Identität oder Aufenthalt der Person;
- f) Aussagen der betroffenen Person;
- g) Zeugenaussagen.

Eine in dieser Weise erfolgte Glaubhaftmachung gilt unter den Vertragsparteien als feststehend, solange die ersuchte Vertragspartei dies nicht widerlegt hat.

(3) Die Rechtswidrigkeit der Einreise oder des Aufenthalts wird nachgewiesen durch die Grenzübertrittspapiere der Person, in denen das erforderliche Visum oder eine sonstige Aufenthaltsgenehmigung für das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei fehlt. Für die Glaubhaftmachung der Rechtswidrigkeit der Einreise oder des Aufenthalts genügt die Angabe der ersuchenden Vertragspartei, dass die Person nach ihren

Feststellungen die erforderlichen Grenzübertrittspapiere oder das erforderliche Visum oder eine sonstige Aufenthaltsgenehmigung nicht besitzt.

(4) Der Nachweis des Wohnsitzes nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d kann durch amtliche Dokumente der ersuchten Vertragspartei geführt werden. Die Glaubhaftmachung kann insbesondere durch Dokumente, Bescheinigungen und Belege erfolgen, die auf den Wohnsitz im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei hindeuten.

Artikel 7

(1) Im Falle der Übernahme einer Person nach Artikel 5 muss der Antrag auf Übernahme innerhalb von zwölf Monaten nach Kenntnis der zuständigen Behörden von der rechtswidrigen Einreise oder dem rechtswidrigen Aufenthalt der betroffenen Person gestellt werden. Ist die Person vor Inkrafttreten des Abkommens in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei eingereist, beginnt die Frist mit dem Inkrafttreten des Abkommens. Die ersuchte Vertragspartei beantwortet die Übernahmeersuchen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vierzehn Tagen. Nach Ablauf der Frist gilt die Zustimmung als erteilt. Die ersuchte Vertragspartei stellt, soweit erforderlich, unverzüglich die für die Rückführung der zu übernehmenden Person notwendigen Reisedokumente mit einer Gültigkeit von drei Monaten aus.

(2) Die Übernahme der betroffenen Person erfolgt unverzüglich, längstens jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem die ersuchte Vertragspartei der Übernahme zugestimmt hat. Diese Frist wird auf Antrag der ersuchenden Vertragspartei im Falle rechtlicher oder tatsächlicher Hindernisse für die Übernahme verlängert. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien verständigen sich schriftlich über den beabsichtigten Überstellungstermin.

Artikel 8

Im Falle der Übernahme einer Person nach Artikel 5 nimmt die ersuchende Vertragspartei die betroffene Person ohne besondere Formalitäten zurück, wenn die ersuchte Vertragspartei innerhalb von zwei Monaten nach deren Übernahme feststellt, dass die Voraussetzungen zur Übernahme nicht vorgelegen haben.

Abschnitt III

Rückführungen auf dem Luftweg

Artikel 9

Rückführungen nach Artikeln 1 und 5 werden in der Regel auf dem Luftweg durchgeführt. In Fällen, in denen es die Sicherheit des Luftverkehrs erfordert, werden die rückzuführenden Personen von spezialisiertem Sicherheitspersonal begleitet.

Abschnitt IV

Durchbeförderung

Artikel 10

(1) Die Vertragsparteien gestatten die Durchbeförderung von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen durch ihr Hoheitsgebiet, wenn die andere Vertragspartei darum ersucht und die Weiterreise in mögliche Durchgangstaaten und den Zielstaat sichergestellt ist.

(2) Die Durchbeförderung soll abgelehnt werden, wenn die Person in einem weiteren Durchgangstaat oder im Zielstaat wegen der Gründe, die in der Konvention nach Artikel 15 Absatz 1 genannt sind, der Gefahr der Verfolgung ausgesetzt wäre oder sie Gefahr liefe, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe oder der Todesstrafe unterworfen zu werden. Die Durchbeförderung kann abgelehnt werden, wenn der Person im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei eine

Strafverfolgung oder Strafvollstreckung droht. Das Auslieferungsverfahren zur Strafverfolgung und Strafvollstreckung bleibt unberührt. Die ersuchende Vertragspartei ist über die Gründe für die Ablehnung vor der Durchbeförderung zu unterrichten.

(3) Trotz erteilter Bewilligung können zur Durchbeförderung übernommene Personen an die andere Vertragspartei zurückgegeben werden, wenn nachträglich Tatsachen im Sinne des Absatzes 2 eintreten oder bekannt werden, die einer Durchbeförderung entgegenstehen, oder wenn die Weiterreise in mögliche Durchgangsstaaten oder die Übernahme durch den Zielstaat nicht mehr gesichert ist.

Abschnitt V

Datenschutz

Artikel 11

(1) Soweit für die Durchführung dieses Abkommens personenbezogene Daten zu übermitteln sind, dürfen diese Informationen ausschließlich betreffen:

- a) die Personalien der zu übergebenden Person und gegebenenfalls der Angehörigen (Name, Vorname, gegebenenfalls früherer Name, Beinamen oder Pseudonyme, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, derzeitige und frühere Staatsangehörigkeit);
- b) den Personalausweis oder den Pass (Nummer, Gültigkeitsdauer, Ausstellungsdatum, ausstellende Behörde, Ausstellungsort);
- c) sonstige zur Identifizierung der zu übergebenden Person erforderliche Angaben;
- d) die Aufenthaltsorte und die Reisewege;
- e) sonstige Angaben auf Ersuchen einer Vertragspartei, die diese für die Prüfung der Übernahmevoraussetzungen nach diesem Abkommen benötigt.

(2) Soweit personenbezogene Daten im Rahmen dieses Abkommens übermittelt werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen unter Beachtung der für jede Vertragspartei geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften:

- a) Die Verwendung der Daten durch den Empfänger ist nur zu dem angegebenen Zweck und zu den durch die übermittelnde Behörde vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.
- b) Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Behörde auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
- c) Personenbezogene Daten dürfen nur an die für die Durchführung dieses Abkommens zuständigen Stellen übermittelt werden. Die weitere Übermittlung an andere Stellen darf nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Vertragspartei erfolgen.
- d) Die übermittelnde Behörde ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Berichtigung oder Vernichtung dieser Daten vorzunehmen.
- e) Die übermittelnde und die empfangende Behörde sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen.

- f) Die übermittelnde und die empfangende Behörde sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

Abschnitt VI

Kosten und zuständige Behörden

Artikel 12

Alle mit der Rückführung zusammenhängenden Kosten bis zur Grenze des Hoheitsgebietes der ersuchten Vertragspartei, ferner die Kosten der Durchbeförderung nach Artikel 10, werden von der ersuchenden Vertragspartei getragen. Im Falle einer Rückübernahme nach Artikeln 4, 8 und 10 Absatz 3 trägt die ersuchende Vertragspartei auch die erforderlichen Kosten der Rückreise.

Artikel 13

Zuständige Behörden der Vertragsparteien sind:

1. für die Beantragung und die Bearbeitung von Übernahmeersuchen nach Artikeln 3, 4, 5 und 8 sowie für die Beantragung von Reisedokumenten:
 - a) seitens der Bundesrepublik Deutschland:
 - die für die Ausführung des Ausländerrechts zuständigen Stellen oder
 - Bundespolizeidirektion
Roonstraße 13
D-56068 Koblenz
Telefon: 0049 261 399-0 (Vermittlung)
0049 261 399-250 (Lagezentrum)
Fax: 0049 261 399-218;
 - b) seitens Georgien:
 - Justizministerium von Georgien
Abteilung für Bürgerangelegenheiten
Rustaweliprospekt 30
0108 Tbilissi
Telefon: 00995 32 75 82 30;
2. für die Entgegennahme von Übernahmeersuchen:
 - a) seitens der Bundesrepublik Deutschland:
 - die zuständige Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland in Georgien;
 - b) seitens Georgien:
 - Botschaft von Georgien
Heinrich-Mann-Straße 32
13156 Berlin
Telefon: 0049 30 48 49 07 19;
3. für die Beantragung und Bearbeitung von Anträgen auf Durchbeförderung nach Artikel 10 sowie für die Abrechnung der Kosten nach Artikel 12:
 - a) seitens der Bundesrepublik Deutschland:
 - Bundespolizeidirektion
Roonstraße 13
D-56068 Koblenz
Telefon: 0049 261 399-0 (Vermittlung)
0049 261 399-250 (Lagezentrum)
Fax: 0049 261 399-218;
 - b) seitens Georgien:
 - Innenministerium von Georgien
General-Gia-Gulua-Straße 10
Tbilissi
Telefon: 00995 32 27 28 28.

Die zuständigen Stellen der Vertragsparteien informieren sich unverzüglich über Änderungen in Bezug auf die zuständigen Behörden.

Abschnitt VII
Schlussbestimmungen

Artikel 14

(1) Einzelheiten zur Durchführung dieses Abkommens werden zwischen den Vertragsparteien auf Expertenebene geregelt.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Probleme, die bei der Anwendung dieses Abkommens entstehen, einvernehmlich zu lösen. Jede Vertragspartei kann bei Bedarf zu Gesprächen über Fragen zur Anwendung dieses Abkommens einladen.

Artikel 15

(1) Die Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge nebst dem Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bleibt unberührt.

(2) Die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus sonstigen völkerrechtlichen Übereinkünften sowie Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus ihrer Zugehörigkeit zur Europäischen Union bleiben unberührt.

Artikel 16

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Regierung von Georgien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland notifiziert hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für sein Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Notifikation.

Artikel 17

Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der erteilten VN-Registrierungsnummer unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Artikel 18

(1) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen aus wichtigem Grund auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen. Das Abkommen kann mit Ausnahme des Abschnitts I aus Gründen der Aufrechterhaltung der Sicherheit des Staates oder der öffentlichen Gesundheit ganz oder teilweise auf demselben Wege suspendiert werden.

(2) Die Suspendierung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die Notifikation der anderen Vertragspartei zugegangen ist. Die Kündigung wird am neunzigsten Tag nach dem Zugang der Notifikation wirksam.

Geschehen zu Berlin am 6. September 2007 in zwei Urschriften, jede in deutscher und georgischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Georg Witschel
Wolfgang Schäuble

Für die Regierung von Georgien

G. Bezhuashvili

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Gründung einer Europäischen Konferenz für Molekularbiologie**

Vom 12. November 2007

Das Übereinkommen vom 13. Februar 1969 zur Gründung einer Europäischen Konferenz für Molekularbiologie (BGBl. 1970 II S. 1029) ist nach seinem Artikel III Abs. 2 in Verbindung mit Artikel XI Abs. 4 Buchstabe b für

Luxemburg am 25. Oktober 2007
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 27. September 2006 (BGBl. II S. 968).

Berlin, den 12. November 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung eines Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie**

Vom 12. November 2007

Das Übereinkommen vom 10. Mai 1973 zur Errichtung eines Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie (BGBl. 1973 II S. 1005) ist nach seinem Artikel XV Abs. 4 Buchstabe c für

Luxemburg am 25. Oktober 2007
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. Mai 2007 (BGBl. II S. 810).

Berlin, den 12. November 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens vom 26. Juli 1995
auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union
über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich**

Vom 12. November 2007

I.

Das Übereinkommen vom 26. Juli 1995 auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich (BGBl. 2004 II S. 386, 388) ist nach seinem Artikel 25 Abs. 4 für

Malta am 11. Oktober 2007
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung

in Kraft getreten.

II.

Malta hat dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union am 13. Juli 2007 folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 17 of the Convention, Malta designates the Data Protection Commissioner as the national supervisory authority responsible for the protection of personal data to carry out independent supervision of such data included in the CIS.”

„In Einklang mit Artikel 17 des Übereinkommens [aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich (ZIS-Übereinkommen)] benennt Malta den Datenschutzbeauftragten (Data Protection Commissioner) als die nationale Aufsichtsbehörde, die beauftragt ist, die personenbezogenen Daten zu schützen und derartige Daten, die in das Zollinformationssystem aufgenommen werden, unabhängig zu überwachen.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. Juni 2006 (BGBl. II S. 570).

Berlin, den 12. November 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen
und beigeordnetem Personal**

Vom 12. November 2007

I.

Montenegro hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 23. Oktober 2006 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag seiner Unabhängigkeitserklärung, als durch das Übereinkommen vom 15. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal (BGBl. 1997 II S. 230) gebunden betrachtet.

II.

China hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 27. Juli 2007 folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

(Courtesy Translation) (Original: Chinese)

(Höflichkeitsübersetzung) (Original: Chinesisch)

“Pursuant to article 10, paragraph 2 of the Convention, the Hong Kong Special Administrative Region of the People’s Republic of China has established its jurisdiction referred to in article 10, paragraph 2 (a) of the Convention over the crimes set out in article 9 of the Convention.”

„Nach Artikel 10 Absatz 2 des Übereinkommens hat die Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China die in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens genannte Gerichtsbarkeit über die in Artikel 9 des Übereinkommens bezeichneten Straftaten begründet.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. April 2006 (BGBl. II S. 546).

Berlin, den 12. November 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge**

Vom 12. November 2007

I.

Das Europäische Übereinkommen vom 16. Oktober 1980 über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge (BGBl. 1994 II S. 2645) ist nach seinem Artikel 10 Abs. 2 für

Polen am 1. Juni 2005
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Vorbehalte und der Erklärung
in Kraft getreten.

II.

Polen hat dem Generalsekretär des Europarats bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 20. April 2005 folgende Vorbehalte und Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 14, paragraph 1, of the Agreement, the Republic of Poland declares that it will not accept a request for readmission presented on the basis of the provisions of Article 4, paragraph 2.

In accordance with Article 14, paragraph 1, of the Agreement, the Republic of Poland declares that insofar as it is concerned, transfer of responsibility under the provisions of Article 2, paragraph 1, shall not occur for the reason that it has authorised the refugee to stay in its territory for a period exceeding the validity of the travel document solely for the purposes of studies or training.

In accordance with Article 7 of the Agreement, the Republic of Poland declares that the competent authority in respect of Poland is:

The President of the Office for Repatriation and Aliens
ul. Koszykowa 16
PL-00-564 Warsaw
Tel. (0-48-22) 627-06-78
Fax (0-48-22) 845-49-80”

„Nach Artikel 14 Absatz 1 des Übereinkommens erklärt die Republik Polen, dass sie einem aufgrund des Artikels 4 Absatz 2 gestellten Antrag auf Wiederaufnahme nicht stattgeben wird.

Nach Artikel 14 Absatz 1 des Übereinkommens erklärt die Republik Polen, dass, soweit sie betroffen ist, der Übergang der Verantwortung nach Artikel 2 Absatz 1 nicht allein deshalb erfolgt, weil sie dem Flüchtling erlaubt hat, ausschließlich zu Studien- oder Ausbildungszwecken über die Gültigkeitsdauer des Reiseausweises hinaus in ihrem Hoheitsgebiet zu bleiben.

Nach Artikel 7 des Übereinkommens erklärt die Republik Polen, dass die zuständige Behörde für Polen die folgende ist:

The President of the Office for Repatriation and Aliens
[Präsident des Amtes für Rückführung und Ausländer]
ul. Koszykowa 16
PL-00-564 Warsaw/Warschau
Tel.: (0-48-22) 627-06-78
Fax: (0-48-22) 845-49-80“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. Juli 2001 (BGBl. II S. 803).

Berlin, den 12. November 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
zu dem Übereinkommen
über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen**

Vom 19. November 2007

Zypern hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen als Verwahrer des Übereinkommens vom 14. Januar 1975 über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (BGBl. 1979 II S. 650) am 21. Juni 2007 den nachfolgenden Einspruch zur Erklärung der Türkei (BGBl. 2006 II S. 1142) notifiziert:

(Übersetzung)

“The Government of the Republic of Cyprus has examined the declaration made by the Government of the Republic of Turkey to the Convention on Registration of Objects Launched into Outer Space (New York, 12 November 1974) on 21 June 2006 that ‘it will implement the provisions of the Convention only to the States Parties with which it has diplomatic relations.’

In the view of the Government of the Republic of Cyprus, this declaration amounts to a reservation. This reservation creates uncertainty as to the States Parties in respect of which Turkey is undertaking the obligations in the Convention, raises doubt as to the commitment of Turkey to the object and purpose of the Convention and is contrary to its multilateral character. It also raises serious questions concerning the will of the Republic of Turkey to assume its obligation under international law to bona fide implement the provisions of the said Convention. The Government of the Republic of Cyprus therefore objects to the reservation made by the Government of the Republic of Turkey to the Convention on Registration of Objects Launched into Outer Space.

This reservation or the objection to it shall not preclude the entry into force of the Convention of Objects Launched into Outer Space between the Republic of Cyprus and the Republic of Turkey.”

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. Juni 2007 (BGBl. II S. 838).

Berlin, den 19. November 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

„Die Regierung der Republik Zypern hat die von der Regierung der Republik Türkei am 21. Juni 2006 abgegebene Erklärung zum Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (New York, 12. November 1974) geprüft, in der es heißt, ‚dass sie dieses Übereinkommen nur in Bezug auf die Vertragsstaaten durchführen wird, zu denen sie diplomatische Beziehungen unterhält.‘

Nach Auffassung der Regierung der Republik Zypern kommt die Erklärung einem Vorbehalt gleich. Dieser Vorbehalt schafft Unsicherheit darüber, welchen Vertragsstaaten gegenüber die Türkei die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen übernimmt, weckt Zweifel, inwieweit sich die Türkei Ziel und Zweck des Übereinkommens verpflichtet fühlt, und steht im Widerspruch zu dessen mehrseitigem Charakter. Er wirft ferner ernste Fragen im Hinblick auf die Absicht der Republik Türkei auf, ihre völkerrechtliche Verpflichtung, das genannte Übereinkommen in gutem Glauben durchzuführen, auch zu erfüllen. Die Regierung der Republik Zypern erhebt daher Einspruch gegen den von der Regierung der Republik Türkei angebrachten Vorbehalt zum Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen.

Der Vorbehalt und dieser Einspruch schließen das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen zwischen der Republik Zypern und der Republik Türkei nicht aus.“

**Bekanntmachung
des deutsch-mosambikanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 26. November 2007

Das in Berlin am 1. November 2007 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mosambik über Finanzielle Zusammenarbeit 2007 ist nach seinem Artikel 5

am 1. November 2007

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. November 2007

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Adolf Kloeke-Lesch

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Mosambik
über Finanzielle Zusammenarbeit 2007**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Mosambik –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mosambik,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Mosambik beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der deutsch-mosambikanischen Regierungsverhandlungen vom 21. Februar 2007 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Mosambik und beziehungsweise oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 71 000 000,- EUR (in Worten: einundsiebzig Millionen Euro) für die nachfolgend genannten Vorhaben zu erhalten:

- a) „Gemeinschaftliches Programm für makroökonomische Unterstützung“ bis zu 30 000 000,- EUR (in Worten: dreißig Millionen Euro);
- b) „Gemeinschaftliches Programm für makroökonomische Unterstützung – Begleitmaßnahme“ bis zu 4 000 000,- EUR (in Worten: vier Millionen Euro);
- c) „Korbfinanzierung des strategischen Plans für den Bildungssektor – Einzahlung in den Unterstützungsfonds für den Bildungssektor“ bis zu 27 500 000,- EUR (in Worten: siebenundzwanzig Millionen fünfhunderttausend Euro);
- d) „Finanzsektorprogramm“ bis zu 7 500 000,- EUR (in Worten: sieben Millionen fünfhunderttausend Euro);

- e) „Regionale Zentren für Wissenschaft und Technologie“ bis zu 2 000 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mosambik durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Mosambik zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2015.

(3) Die Regierung der Republik Mosambik, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Mosambik übernimmt sämtliche Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Mosambik erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Mosambik überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-/Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Berlin am 1. November 2007 in zwei Urschriften, jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Silberberg
Erich Stather

Für die Regierung der Republik Mosambik

Alcinda de Abreu

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über das Verbot der militärischen oder
einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken
(Umweltkriegsübereinkommen)**

Vom 28. November 2007

Das Übereinkommen vom 18. Mai 1977 über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken (Umweltkriegsübereinkommen) – BGBl. 1983 II S. 125 – ist nach seinem Artikel IX Abs. 4 für

Nicaragua am 6. September 2007
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. März 2006 (BGBl. II S. 287).

Berlin, den 28. November 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Erteilung gewisser für das Ausland bestimmter Auszüge
aus Personenstandsbüchern**

Vom 28. November 2007

Montenegro hat dem Schweizerischen Bundesrat als Verwahrer am 26. März 2007 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag seiner Unabhängigkeitserklärung, als durch das Übereinkommen vom 27. September 1956 über die Erteilung gewisser für das Ausland bestimmter Auszüge aus Personenstandsbüchern (BGBl. 1961 II S. 1055, 1056) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. Mai 2002 (BGBl. II S. 1440).

Berlin, den 28. November 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern**

Vom 28. November 2007

Montenegro hat dem Schweizerischen Bundesrat als Verwahrer am 26. März 2007 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag seiner Unabhängigkeitserklärung, als durch das Übereinkommen vom 8. September 1976 über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern (BGBl. 1997 II S. 774) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. November 2003 (BGBl. II S. 2171).

Berlin, den 28. November 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen
sowie der Fakultativ-Protokolle hierzu**

Vom 29. November 2007

I.

Das Fakultativ-Protokoll vom 18. April 1961 über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten (BGBl. 1964 II S. 957, 1018) zu dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen ist nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für

Rumänien

am 19. Oktober 2007

in Kraft getreten.

II.

Montenegro hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 23. Oktober 2006 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag seiner Unabhängigkeitserklärung, als durch das Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957) gebunden betrachtet.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,10 € (4,20 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

III.

Montenegro hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 23. Oktober 2006 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag seiner Unabhängigkeitserklärung, als durch das Fakultativ-Protokoll vom 18. April 1961 über den Erwerb der Staatsangehörigkeit (BGBl. 1964 II S. 957, 1006) zu dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen gebunden betrachtet.

IV.

Montenegro hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 23. Oktober 2006 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag seiner Unabhängigkeitserklärung, als durch das Fakultativ-Protokoll vom 18. April 1961 über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten zu dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 17. Februar 2006 (BGBl. II S. 242) und vom 26. April 2006 (BGBl. II S. 469).

Berlin, den 29. November 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer